CIFAR.EU

# ABSCHÖPFUNG GESTOHLENER VERMÖGENSWERTE ZWISCHEN DEUTSCHLAND UND ENTWICKLUNGSLÄNDERN

Titelbild und Bericht gestaltet von Lemon Studio (www.lemonstudio-or.com). Bilder von Pixabay (Free Documentation License).

Abschöpfung gestohlener Vermögenswerte zwischen Deutschland und Entwicklungsländern.

Dieses Projekt wurde möglich durch die Unterstützung von BMZ und GIZ.

**Veröffentlicht 2019**
**CiFAR – Civil Forum for Asset Recovery**

**Veröffentlicht von**
Civil Forum for Asset Recovery e.V.
Lausitzer Str. 37
10999 Berlin
Germany
cifar.eu

**Verfasser:**
Christoph Trautvetter

**Begutachtet von:**
Agatino Camarda (CiFAR), Lucia Cizmaziova (CiFAR)

**CiFAR – Civil Forum for Asset Recovery** e.V. und der Autor sind allein verantwortlich für den Inhalt dieser Publikation. Der Inhalt dieser Publikation spiegelt nicht zwangsläufig die offizielle Position von BMZ und GIZ wieder.

# INDEX


ABKÜRZUNGEN 2

ZUSAMMENFASSUNG 3

EINLEITUNG 6

1. SCHÄTZUNGEN ZU ILLEGITIMEN FINANZSTRÖMEN ZWISCHEN DEUTSCHLAND UND ENTWICKLUNGSLÄNDERN 9

2. GRENZÜBERSCHREITENDE VERMÖGENSABSCHÖPFUNGSFÄLLE UND VERMÖGENSSPERREN ZWISCHEN DEUTSCHLAND UND ENTWICKLUNGSLÄNDERN 15

**2.1.** Grenzüberschreitende Vermögensabschöpfung durch Rechtshilfeersuchen und strafrechtliche Einziehung 17

**2.2.** Deutschlands Umsetzung von internationalen Sanktionen in Vermögensabschöpfungsfällen 20

**2.3.** Grenzüberschreitende Vermögensabschöpfung mithilfe alternativer Instrumente in Deutschland 24

3. DIE ROLLE DER DEUTSCHEN ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT 29

ANHÄNGE 34

**ANHANG 1** – Methodologie 34

**ANHANG 2** – Detaillierte Informationen zu Fällen mit Deutschland als Empfängerland 36

ENDNOTEN 42

LITERATURVERZEICHNIS 47

# ABKÜRZUNGEN

| | |
|---|---|
| **AEUV:** | Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union |
| **BaFin:** | Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht |
| **BfJ:** | Bundesamt für Justiz |
| **BKA:** | Bundeskriminalamt |
| **BMJV:** | Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz |
| **BMWi:** | Bundesministerium für Wirtschaft und Energie |
| **BZSt:** | Bundeszentralamt für Steuern |
| **FATF:** | Arbeitskreis Maßnahmen zur Geldwäschebekämpfung (Financial Action Task Force on Money Laundering) |
| **FIU:** | Financial Intelligence Unit |
| **OECD:** | Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Organisation for Economic Co-operation and Development) |
| **StAR:** | Initiative zur Rückführung gestohlener Vermögenswerte der Weltbank und des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung (UNODC) (Stolen Asset Recovery Initiative of the World Bank and UNODC) |
| **UN:** | Vereinte Nationen (United Nations) |
| **UNCAC:** | Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption (United Nations Convention against Corruption) |

# ZUSAMMENFASSUNG

DIESE STUDIE ZEIGT 16 FÄLLE VON MÖGLICHEN ILLEGITIMEN VERMÖGENSWERTEN IN DEUTSCHLAND AUF, DIE ZUM JETZIGEN ZEITPUNKT ZUM GRÖSSTEN TEIL UNGELÖST SIND UND WAHRSCHEINLICH NUR DIE SPITZE DES EISBERGES DARSTELLT.

Gestohlenes und unversteuertes Geld, das aus Entwicklungsländern – häufig über Länder mit strengem Bankgeheimnis und Steueroasen – auf Bankkonten in Industrieländern wie Deutschland gelangt oder dort investiert wird, hat negative Auswirkungen auf die wirtschaftliche Entwicklung der Herkunftsländer, die weit über das Ausmaß der Kapitalabflüsse hinausgehen. Zwar ist die Rückführung illegitimer Vermögenswerte kein neues Thema, doch haben jüngere öffentliche Skandale von den Panama Papers über Geldwäscheermittlungen rund um die Danske Bank und andere Akteure zu einer Schärfung des öffentlichen Bewusstseins und einer besseren Verfügbarkeit von relevanten Informationen geführt. Vor diesem Hintergrund werden in der vorliegenden Studie Belege zu abgeschlossenen und andauernden internationalen Korruptions-, Großkorruptions- und Vermögensabschöpfungsfällen gesammelt, im Rahmen derer illegitime Vermögenswerte aus ausgewählten Entwicklungsländern nach Deutschland gelang(t)en. Mithilfe von öffentlich verfügbaren Informationen, begrenzten investigativen Recherchen sowie Experteninterviews wurden Informationen zu 36 Fällen mit Hinweisen auf potenziell illegitime Vermögenswerte in Deutschland zusammengetragen. Die Studie enthält detaillierte Analysen zu sechs dieser Fälle sowie Informationen zu eingefrorenen Vermögen unter 26 Sanktionsregelungen, die zum ersten Mal veröffentlicht werden. Basierend auf einer Analyse dieser Informationen werden Bedürfnisse erhoben und Ansatzpunkte für die technische Unterstützung von Entwicklungsländern durch die deutsche Entwicklungszusammenarbeit identifiziert.

Trotz des seit Jahren immer wieder erneuerten Bekenntnisses zur Intensivierung der Bemühungen sind die international erfolgreich rückgeführten Vermögenswerte im Vergleich zum versteckten Vermögen äußerst gering. Schätzungen zufolge beläuft sich das anonyme und potenziell illegitime Vermögen auf globaler Ebene auf etwa 10 Prozent des globalen Gesamtvermögens – also 7 bis 32 Billionen US-Dollar. Dennoch wurden von den OECD-Staaten zwischen 2006 und 2012 nur 2,6 Milliarden US-Dollar illegitim erlangtes Vermögen eingefroren und 423 Millionen US-Dollar rückgeführt. Trotz einiger hohe Beträge involvierender Fälle nach 2012 hat sich diese Situation bislang nicht grundlegend verändert, und selbst in erfolgreichen Großkorruptions- und Vermögensrückführungsverfahren kann ein sehr großer Anteil der mutmaßlich gestohlenen Vermögenswerte in der Regel nicht identifiziert werden. Die Situation in Deutschland ist nicht besser. Den 29 bis 100 Milliarden Euro aus nationalen und internationalen kriminellen Aktivitäten, die jährlich in Deutschland gewaschen werden, stehen nur 198,6 Millionen Euro im Jahr 2017 eingezogene Gelder gegenüber. Letztere hängen in erster Linie mit kriminellen Aktivitäten auf nationaler Ebene zusammen. Nach wie vor gibt es in Deutschland keinen prominenten Fall, in dem illegitime Vermögenswerte aus Entwicklungsländern erfolgreich rückgeführt werden konnten. Ungeachtet aller Beschränkungen konnten im Rahmen dieser Studie 16 Fälle mit potenziell illegitimen Vermögenswerten identifiziert werden, die bis heute weitgehend ungelöst sind. Es liegt die Vermutung nahe, dass diese Fälle nur die Spitze des Eisbergs darstellen.

Die Unterstützung von strafrechtlichen Verfahren in den Herkunftsländern durch Rechtshilfe kann derzeit als die standardmäßige Vorgehensweise in grenzüberschreitenden Vermögensabschöpfungsfällen betrachtet werden. In Deutschland gibt es keine offiziellen Statistiken

zu Rechtshilfeersuchen und Informationen zu individuellen Ersuchen sind vertraulich. Schätzungen unserer Interviewpartner deuten darauf hin, dass Deutschland jährlich weniger als 100 Rechtshilfeersuchen aus Entwicklungsländern erhält und nur ein sehr geringer Anteil davon in Beziehung mit dem Aufspüren und Rückführen von Vermögenswerten steht. Eines der prominentesten Beispiele für ein Rechtshilfeersuchen zum Zweck der Vermögensabschöpfung ist der Fall des tunesischen Ex-Präsidenten Zine El Abidine Ben Ali. Obwohl umfassende Unterstützung geleistet wird und öffentlich dokumentierte Informationen zu den Vermögenswerten vorliegen – darunter ein Haus in der Nähe von Frankfurt–, konnten bisher kaum Fortschritte verzeichnet werden. Anders die Lage im Fall Sani Abacha: Die deutschen Behörden verhafteten einen Sohn des nigerianischen Ex-Präsidenten, lieferten ihn an die Schweiz aus und leisteten Rechtshilfe in einem dort gegen ihn angestrengten Verfahren zu aus Deutschland stammende Bestechungsgelder in Höhe von 230 Millionen Euro, die schlussendlich von der Schweiz und Liechtenstein rückgeführt werden konnten.

Immer öfter werden auch Sanktionen eingesetzt, um mutmaßlich illegitime Vermögenswerte einzufrieren und dem Zugriff der Täter zu entziehen – so geschehen etwa nach Umstürzen in Ägypten, Tunesien und der Ukraine. In Deutschland waren Ende 2018 Bankkonten mit einem Vermögen von insgesamt 865 Millionen Euro eingefroren, wobei der größte Anteil – 770 Millionen Euro – aus Libyen stammt. Eine genauere Analyse des Falls Gaddafi zeigt, dass die meisten eingefrorenen Vermögenswerte aus Libyen staatliches Vermögen betrafen – etwa Investitionen des libyschen Staatsfonds, während sich direkt von Gaddafis Familie kontrollierte Vermögenswerte als viel schwieriger aufzuspüren erwiesen. In Deutschland, wo einer von Gaddafis Söhnen bis zu seiner Rückkehr nach Libyen und seinem dortigen Tod lebte und studierte, soll die Familie über private Bankkonten und teure Autos verfügt haben, die zum Teil beschlagnahmt wurden. Über den aktuellen Status dieser Konten oder Fahrzeuge konnten im Rahmen der vorliegenden Studie keine Informationen eingeholt werden. Allerdings wurde bestätigt, dass sich die beiden von einem Sohn Gaddafis genutzten Villen in München nicht im Eigentum einer auf der Sanktionsliste stehenden Person befanden. Mit 485.000 Euro aus der Ukraine, 13.000 Euro aus Tunesien und keinen eingefrorenen Konten aus Ägypten scheinen die wegen Veruntreuung verhängten EU-Sanktionen in Deutschland nur von mäßigem Erfolg gekrönt zu sein. Die Europäische Kommission hat einen Antrag gemäß dem Informationsfreiheitsgesetz auf Herausgabe von Vergleichsdaten für die EU abgewiesen.

Während mehrere OECD-Staaten bereits erfolgreich alternative Strategien zur Rückführung von Vermögenswerten eingesetzt haben – etwa die Einziehung ohne vorhergehende Verurteilung, zivilrechtliche Klagen, proaktive Identifizierung von Vermögenswerten und Beweislastumkehr –, werden in Deutschland erst seit kurzem Schritte in diese Richtung unternommen. Die Beschlagnahme von Vermögen im Wert von 50 Millionen Euro im Februar 2019, die im Zusammenhang mit der "Russian Laundromat"-Affäre in Deutschland gewaschen und investiert worden sein sollen, stellt einen der ersten Fälle dar, in denen Deutschland in einer komplexen grenzüberschreitenden Geldwäscheermittlung aktiv wurde. Der Fall beweist, dass Hindernisse überwunden werden können und neue Gesetze möglicherweise zum Abbau rechtlicher Hürden beigetragen haben, zeigt aber gleichzeigtig, dass bisher sehr wahrscheinlich lediglich die Spitze des Eisbergs der in Deutschland versteckten illegitimen Vermögenswerte bekannt sein dürfte. Der spontane Informationsaustausch zwischen der Hamburger Steuerbehörde und Argentinien nach den Enthüllungen der Panama Papers liefert Hinweise auf die große Fülle an Daten zu illegitimen Vermögenswerten, auf die die deutschen Behörden proaktiv zugreifen können, und kann als vielversprechendes Modell für die weitere erfolgreiche internationale Zusammenarbeit betrachtet werden.

Durch technische Unterstützung in Entwicklungsländern sowie ein verstärktes Eintreten für die Vermögensabschöpfung im eigenen Land kann die deutsche Entwicklungskooperation zu erfolgreichen Vermögensrückführungen beitragen. Auf der Grundlage der untersuchten Fälle und der Ergebnisse der Experteninterviews empfiehlt die vorliegende Studie folgende Vorgehensweise:

**a) Sicherstellung der Politikkohärenz innerhalb Deutschlands.**

Die deutsche Entwicklungszusammenarbeit kann in Kooperation mit den zuständigen Ministerien und Institutionen in Deutschland sicherstellen, dass Politik und Verwaltungspraxis die proaktive Identifizierung, Einziehung und Rückerstattung von illegitimen Vermögenswerten gewährleisten und das Aufspüren solcher Vermögenswerte in Deutschland erleichtern.

**b) Bewusstseinsbildung und Aufbau von Know-how innerhalb Deutschlands.**
Die deutsche Entwicklungszusammenarbeit kann einen Beitrag leisten, indem sie für verstärkte Bemühungen um Vermögensabschöpfung auf nationaler Ebene eintritt und nationale Experten benennt und unterstützt.

**c) Konzentration auf bestimmte Fälle und/ oder ausgewählte Länder zur Schaffung von Erfolgsmodellen.**
Die deutsche Entwicklungszusammenarbeit sollte in Zusammenarbeit mit anderen relevanten deutschen Behörden und gegebenenfalls investigativen Journalisten und NGOs weitere nützliche Hinweise sammeln und ihre internationale Präsenz sowie ihr Expertennetzwerk nutzen, um potenzielle Partner zu identifizieren.

**d) Aufbau von dauerhaften Beziehungen auf der operativen Ebene.**
Die deutsche Entwicklungszusammenarbeit kann Ressourcen, Infrastruktur und Kontakte bereitstellen, um den erforderlichen Austausch zu ermöglichen.

**e) Koordination von Schulungsmaßnahmen und bedarfsorientiertes Training.**
Die deutsche Entwicklungszusammenarbeit ist angehalten, ihre technische Unterstützung sorgfältig mit den deutschen Ministerien, der Polizei und anderen nationalen und internationalen Akteuren abzustimmen.

# EINLEITUNG

UNGEACHTET EINES ERHÖHTEN BEWUSSTSEINS, WIEDERHOLTER VERSPRECHUNGEN UND VERBESSERTER WIEDERHERSTELLUNGSBEMÜHUNGEN IN WENIGEN LÄNDERN BLEIBT DER ANTEIL DER ENTDECKTEN ILLEGITIME VERMÖGENSWERTE AUF EINEM ÄUSSERST NIEDRIGEN NIVEAU.

Sowohl das Bewusstsein für Vermögensabschöpfung als auch die Zahl der entsprechenden Abkommen und Bekenntnisse ist in den vergangenen Jahren gestiegen, doch das Thema ist nicht neu. Mit dem Haager Zustellungsübereinkommen gab es schon 1965 eine Regulierung für gegenseitige Rechtshilfe in Zivilsachen.[1] Mit Blick auf die erst kurz zuvor in die Unabhängigkeit entlassenen afrikanischen Staaten prägte der polnische Soziologe Andreski bereits 1968 den Begriff der "Kleptokratie", und das erste Übereinkommen gegen Korruption wurde bereits 1975 für die UN konzipiert. Obwohl die Debatte zu diesem Konzept zum Erliegen kam, wurde auf bilateraler Basis sporadisch Rechtshilfe in Strafsachen und insbesondere Vermögensabschöpfungsverfahren geleistet. 1986, wenige Tage nach der Absetzung des philippinischen Präsidenten Ferdinand Marcos, fror die Schweiz 684 Million US-Dollar seines Vermögens ein, bevor sie 1991 nach einem Rechtshilfeersuchen von Mali erstmals Vermögenswerte in der Höhe von rund 2,7 Millionen US-Dollar zurückführte.[2,3] Zur selben Zeit begannen die USA mit der Erarbeitung von Maßnahmen zur Geldwäschebekämpfung und die Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF) veröffentlichte ihre ersten Empfehlungen, darunter auch zum Thema internationale Zusammenarbeit zum Zweck der Vermögensabschöpfung.[4]

2003 wurde schließlich die UN-Konvention gegen Korruption[5] verabschiedet. Sie enthielt unter anderem umfassende Regeln bezüglich der internationalen Zusammenarbeit zur Rückgabe gestohlener Vermögenswerte. In der Folge gab es mehrere aufsehenerregende Fälle, darunter die Rückführung von mehr als 1 Milliarde US-Dollar, die vom nigerianischen Diktator Sani Abacha entwendet worden waren.[6] 2005 leiteten die CIA und die UN eine groß angelegte Untersuchung im Zusammenhang mit dem irakischen Öl-für-Lebensmittel-Programm ein und deckten die massive Zweckentfremdung von Mitteln sowie die grenzüberschreitenden Mechanismen zum Waschen und Verstecken der Erträge auf. Das Verfahren gegen den sambischen Ex-Präsidenten Frederick Chiluba, das durch eine 2007 mit Unterstützung des britischen Ministeriums für internationale Entwicklung bei einem Londoner Gericht eingebrachte Zivilklage ins Rollen gebracht wurde, war eines der ersten großen Korruptionsverfahren gegen ein ehemaliges afrikanisches Staatsoberhaupt in dessen Heimatland. Der Arabische Frühling 2011 und später die Maidan-Revolution in der Ukraine brachten eine neue Welle an aufsehenerregenden Fällen und internationalen Bekenntnissen, das von den abgesetzten Diktatoren gestohlene Vermögen zurückzuholen. Die Schweiz verabschiedete darüber hinaus 2011 die "Lex Duvalier" zur Rückführung von illegitimem Vermögen.[7]

In jüngerer Vergangenheit folgen die öffentlichen Skandale in immer kürzeren Abständen aufeinander, darunter Leaks wie die Panama und Paradise Papers aus dem Jahr 2016 bzw. 2017. Die Kontroverse um den Tod des russischen Häftlings Sergei Magnitski, der als Anwalt in einen Disput zwischen Russland und einem US-amerikanischen Investmentfondsmanager verwickelt war, mündete in einer politischen und gerichtlichen Kampagne mit dem Ziel, aus Russland gestohlenes und auf der ganzen Welt verstecktes Vermögen einzufrieren und zurückzuholen. Die Enthüllung von Geldwäscheoperationen des russischen und aserbaidschanischen Waschsalons[8] sowie die Ermittlungen gegen ABLV,[9] Deutsche Bank,

Danske Bank[10] und andere warfen erneut Licht auf internationale Geldwäschemechanismen.

Trotz des gesteigerten Bewusstseins, der wiederholten Versprechungen und der intensivierten Bemühungen um Rückführung in einigen Ländern ist der Anteil der entdeckten illegitimen Vermögen nach wie vor äußerst gering. Mehrere Länder testen derzeit alternative Methoden zur Bewältigung des Problems: Die US-amerikanische Kleptocracy Asset Recovery Initiative untersucht komplexe internationale Fälle – darunter die mutmaßliche Veruntreuung von Geldern aus dem malaysischen Staatsfonds und dem venezolanischen Ölsektor –, im Vereinigten Königreich wurde die Gesetzgebung reformiert und mit der sogenannten Unexplained Wealth Order ein neues Rechtsmittel geschaffen, und die Schweiz kombiniert die Sperrung von Vermögenswerten durch Sanktionen mit gezielten Beschlagnahmen und innovativen Strategien zur Vermögensrückführung. Beim im November 2015 gestarteten zweiten UNCAC-Überprüfungszyklus zum Stand der Umsetzung der Konvention wurde der Schwerpunkt auf das Element der Vermögensabschöpfung gelegt.

Deutschland hat vor kurzem mehrere Gesetzesreformen auf den Weg gebracht – in erster Linie mit Bezug auf die vierte EU-Geldwäscherichtlinie – und angesichts des gesteigerten öffentlichen Bewusstseins den Ausbau seiner Kapazitäten zur Vermögensabschöpfung in Angriff genommen. Jedoch gibt es in Deutschland nach wie vor keinen prominenten Fall, in dem illegitime Vermögenswerte aus Entwicklungsländern erfolgreich rückgeführt werden konnten.

Ziel der vorliegenden Studie ist es, eine Wissenslücke über Vermögensabschöpfungsfälle und Bemühungen im Zusammenhang mit der Rückführung illegitimer Vermögen in Deutschland zu schließen.[11] Sie sammelt vorhandene Informationen über illegitime, aus Entwicklungsländern ("Herkunftsländern") stammende Vermögenswerte aus Korruption und Kleptokratie in Deutschland und benennt mögliche Ansatzpunkte für die deutsche Entwicklungszusammenarbeit. Soweit uns bekannt, ist dies die erste umfassende Studie zu Vermögensabschöpfungsfällen und den damit verbundenen Rechtshilfeersuchen. Sie stützt sich auf die Analyse öffentlich verfügbarer Informationen und unabhängige investigative Recherchen sowie auf Interviews mit Experten und Amtspersonen in Deutschland und in den Herkunftsländern (für weitere Details siehe Anhang 1 – Methodologie). Wann immer mehrere Fälle zur Auswahl standen, wurde jenen aus afrikanischen Ländern südlich der Sahara, der Region Naher Osten und Nordafrika (MENA-Region), Osteuropa, Zentralasien und Lateinamerika der Vorzug gegeben.

In Kapitel 1 wird zunächst über vorhandene Schätzungen zu illegitimen Finanzströmen und illegitimen Vermögenswerten aus Entwicklungsländern weltweit und in Deutschland berichtet. Außerdem wird ein Überblick über die dokumentierten Fälle von illegitimem Vermögen aus Entwicklungsländern in Deutschland gegeben. Kapitel 2 beleuchtet die strafrechtliche Einziehung und Rechtshilfe auf der einen Seite und Sanktionen auf der anderen Seite als zwei teils konkurrierende, teils einander ergänzende Herangehensweisen im Umgang mit illegitimen Vermögenswerten. Im Rahmen von detaillierten Fallstudien zu Ben Ali (Tunesien), Abacha (Nigeria) und Gaddafi (Libyen) werden die deutschen Erfahrungen mit diesen Instrumenten untersucht. Zudem werden alternative Strategien zur Wiedererlangung illegitimer Vermögenswerte und deren Anwendung in Deutschland betrachtet. Als Beispiele dienen Beschlagnahmen im Zusammenhang mit dem „Russian Laundromat"-Fall, eine Strafzahlung, die Siemens in Nigeria auferlegt wurde, und der Austausch von Informationen in Zusammenhang mit den Panama Papers mit Argentinien. In Kapitel 3 werden Ansatzpunkte, für die deutsche Entwicklungszusammenarbeit identifiziert, die Bemühungen um die Rückführung von illegitimem Vermögen zu verstärken.

# KAPITEL 1.

## SCHÄTZUNGEN ZU ILLEGITIMEN FINANZSTRÖMEN ZWISCHEN DEUTSCHLAND UND ENTWICKLUNGSLÄNDERN

# 1. SCHÄTZUNGEN ZU ILLEGITIMEN FINANZSTRÖMEN ZWISCHEN DEUTSCHLAND UND ENTWICKLUNGSLÄNDERN

AUFGRUND DER GRÖSSE DER WIRTSCHAFT UND DES FINANZSYSTEMS WIRD DAVON AUSGEGANGEN, DASS BETRÄCHTLICHE VERMÖGENSWERTE IN DEUTSCHLAND GEHALTEN WERDEN.

Gestohlenes und unversteuertes Geld, das – häufig über Länder mit strengem Bankgeheimnis und Steueroasen – auf Bankkonten in anderen Ländern gelangt oder dort investiert wird, bezeichnet man auch als "illegitime Finanzströme". Gemeint ist damit Geld, das auf illegale Weise erworben, transferiert oder genutzt wurde.[12] Korruption als wichtige Quelle von illegitimen Finanzströmen hat negative Auswirkungen auf die wirtschaftliche Entwicklung der geschädigten Länder, die weit über das Ausmaß der direkten Kapitalabflüsse hinausgehen. Das Global Expert Group Meeting on Corruption involving Vast Quantities of Assets bezeichnete die Großkorruption kürzlich als "Bedrohung für den globalen Frieden und die globale Sicherheit, die Achtung der Menschenrechte, ein lebenswertes Klima und die Biodiversität".[13] Die deutliche Verringerung von illegalen Finanzströmen sowie die Wiedererlangung und Rückgabe gestohlener Vermögenswerte ist daher Teil der Ziele für Nachhaltige Entwicklung der UN (Sustainable Development Goal 16.4). Die Debatte um SDG 16.4 hat jedoch gezeigt, dass illegale Finanzströme schwierig zu definieren und noch schwieriger zu messen sind. Es gibt verschiedene Schätzungen zu Erträgen aus Straftaten, gestohlenen Vermögenswerten, Manipulation von Rechnungen und Verrechnungspreisen sowie versteckten Offshore-Vermögen. Teils aufgrund des illegalen Wesens des Phänomens, teils wegen der vielfältigen Quellen der illegitimen Gelder kann keiner der Messversuche ein globales Bild liefern. Die Datenlage ist in allen Fällen zu wenig robust, um eine Aufschlüsselung nach Ländern zuzulassen und ihre Entwicklung im Lauf der Zeit zu verfolgen.[14]

Einer häufig zitierten Schätzung des Tax Justice Network zufolge beläuft sich das weltweit versteckte illegale Offshore-Vermögen auf rund 10 Prozent des globalen Gesamtvermögens (also insgesamt 21 bis 32 Billionen US-Dollar), wobei etwa ein Drittel dieser Summe aus Entwicklungsländern stammt.[15] Zucman kommt zu einem ähnlichen Ergebnis und schätzt allein den illegalen Anteil an den finanziellen Vermögenswerte auf 8 Prozent bzw. 7,6 Billionen US-Dollar.[16] Auf der Grundlage von Zahlungsbilanzdaten zu Kapitalflüssen in Fremdwährung schätzen Ndikumana und Boyce, dass die 30 afrikanischen Länder in ihrem Datensatz im Zeitraum zwischen 1970 und 2015 1,4 Billionen US-Dollar durch Kapitalflucht verloren haben – eine Zahl, die den Schuldenstand von ca. 500 Milliarden US-Dollar bei weitem übersteigt.[17] Global Financial Integrity illustrierte in einem berühmt gewordenen Beispiel, dass für jeden Dollar, der in Form von offiziellen Entwicklungshilfegeldern an Entwicklungsländer geht, ungefähr 10 Dollar in Form von illegitimen Kapitalabflüssen verloren gehen. Zudem zeigten sie, dass – obwohl in absoluten Zahlen gesehen die meisten illegitimen Finanzströme aus Asien stammen – Afrika und Lateinamerika relativ betrachtet am stärksten betroffen sind.[18] Glaubt man einer konservativen Schätzung der Initiative zur Rückführung gestohlener Vermögenswerte der Weltbank und des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung ("StAR") aus dem Jahr 2007, so sollen jedes Jahr 20 bis 40 Milliarden US-Dollar von Amtsträgern aus Entwicklungs- und Schwellenländern gestohlen werden.[19]

Das Ausmaß der tatsächlich abgeschöpften und rückgeführten Vermögen ist im Vergleich zu diesen Schätzungen äußerst gering. Zwischen 2006 und 2012 wurden von OECD-Mitgliedstaaten 2,6 Milliarden US-Dollar eingefroren und 423,5 Millionen US-Dollar rückgeführt. Mit 32,5 Prozent wurde der größte Anteil der Vermögenssperren von der Schweiz verhängt. Während insgesamt 10 Länder in Vermögensabschöpfungsfällen ermittelten, hatten nur vier – die USA, die Schweiz, das

Abbildung 1 – Gestohlene, eingefrorene und rückgeführte Vermögenswerten zwischen 1970 und 2012

*Die grafische Darstellung der eingefrorenen und rückgeführten Vermögenswerten ist nicht proportional. Die tatsächlichen Mengen sind so gering, dass es unmöglich wäre, sie zu visualisieren.*

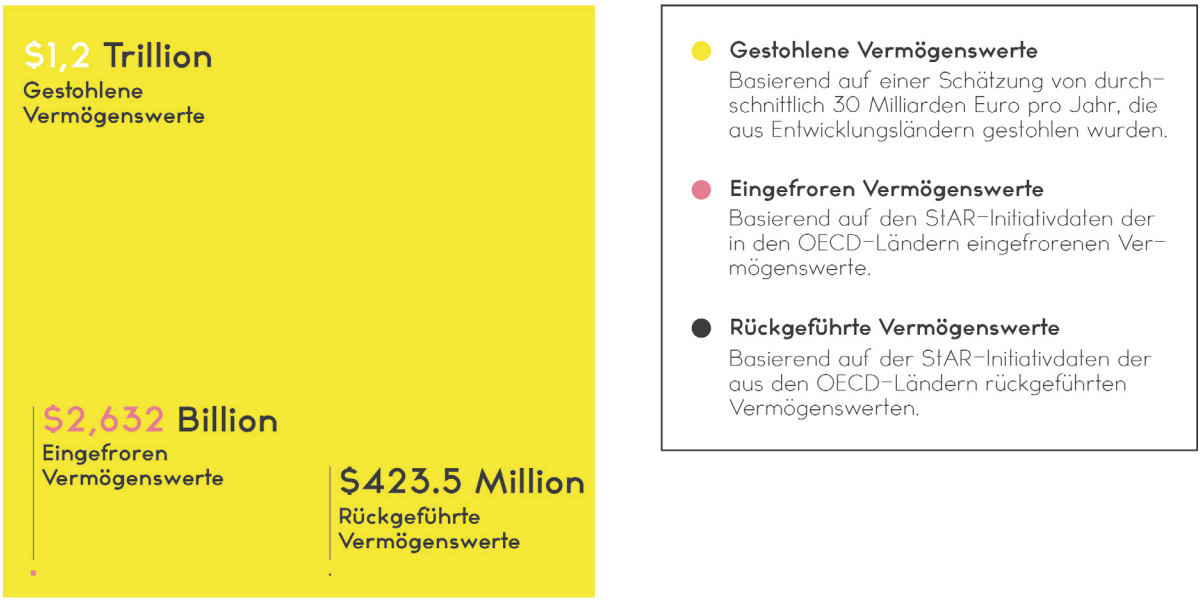


Vereinigte Königreich und Australien – tatsächlich bereits Vermögenswerte rückgeführt. Der größte Teil der rückgeführten Vermögenswerte (42,4 Prozent) stammte dabei aus den USA.[20] Für die Jahre nach 2012 sind uns keine umfassenden Datensammlungen zu Vermögensabschöpfung und –rückführung bekannt. In den vergangenen Jahren haben jedoch mehrere Länder beträchtliche Mengen an Vermögen zurückerstattet. Die Schweiz schätzt die Gesamtsumme der von dort bis 2017 rückgeführten Vermögenswerte auf rund 2 Milliarden US-Dollar, wobei die höchsten Beträge an Nigeria, Ägypten und die Philippinen zurückflossen.[21] Im Verhältnis zu den gestohlenen Summen sind diese Beträge jedoch unbedeutend.[22]

Unterschiedlichen Schätzungen zufolge beläuft sich der Wert des in Deutschland gewaschenen illegitimen Vermögens je nach Methode auf etwa 100 Milliarden Euro pro Jahr (basierend auf der Extrapolation der von den verpflichteten Einheiten unter dem Anti-Geldwäschegesetz beobachteten verdächtigen Transaktionen)[23], 43–57 Milliarden Euro pro Jahr (basierend auf der nationalen Kriminalitätsstatistik inklusive Steuerhinterziehung und Steuervermeidung)[24] oder 29 Milliarden Euro pro Jahr (ohne Steuervermeidung).[25] Alle drei Schätzungen weisen gravierende methodologische Einschränkungen auf und unterscheiden nicht zwischen illegitimem Vermögen aus dem In- und Ausland, sondern geben lediglich eine grobe Auskunft über das Ausmaß des Problems. Soweit uns bekannt, liegen aktuell keine Schätzungen zur Höhe der illegitimen Vermögenswerte aus Entwicklungsländern in Deutschland vor. Die Wirtschaftskraft und die Größe des Finanzsystems lassen jedoch vermuten, dass Deutschland illegale Vermögen von beträchtlichem Wert beherbergt.[26] 2018 veröffentlichten die deutschen Behörden in Übereinstimmung mit einem 2014 verabschiedeten EU-Gesetz erstmals Statistiken zur nationalen Vermögensabschöpfung. Diesen Statistiken zufolge hat Deutschland in 2017 illegale Vermögen im Wert von 646,8 Millionen Euro eingefroren und 198,6 Millionen Euro eingezogen.[27] Detaillierte Statistiken sind nicht öffentlich abrufbar; mehrere Interviewpartner bestätigten jedoch, dass die meisten in dieser Statistik erfassten Fälle im Zusammenhang mit Drogenkriminalität stehen und die beschlagnahmten Vermögenswerte zum Großteil Bargeld und Autos aus dem Besitz von Dealern sind. Die StAR-Datenbank enthält keine Vermögensabschöpfungsfälle mit Bezug zu Deutschland.[28]

Dennoch konnten im Rahmen dieser Studie mithilfe von öffentlich verfügbaren Informationen, Interviews und begrenzten investigativen Recherchen

insgesamt 16 Fälle identifiziert werden, in denen es Hinweise auf Vermögenswerte aus möglicherweise illegitimen Quellen in Entwicklungsländern gibt. Diese Fälle sind in der folgenden Tabelle aufgelistet. Einige der genannten Fälle werden in weiterer Folge in Form von Fallstudien detaillierter beschrieben. Für eine vollständige Liste der untersuchten Fälle und weitere Informationen siehe Anhang 2 – Falldetails.

## Tabelle 1 – Überblick über Fälle mit mutmaßlich illegitimen Vermögenswerten in Deutschland

*Für eine vollständige Liste der Quellen und weitere Informationen siehe Anhang II*

| Land / Fall | Vermutete illegitime Vermögen und Bezug zu Deutschland | Verfahrensdetails |
|---|---|---|
| **Argentinien** (de Achaval) | Konten bei Deutscher Bank, Hamburg | Spontaner Informationsaustausch mit Argentinien. Laufendes Verfahren in Argentinien, Verfahren in Deutschland eröffnet |
| **Argentinien** (Macri) | Konten bei UBS Deutschland, Hamburg | Spontaner Informationsaustausch mit Argentinien. Laufendes Verfahren in Argentinien, Verfahren in Deutschland eröffnet |
| **Ägypten** (Hosni Mubarak) | Vermutete Bankkonten von Mubaraks Söhnen in Deutschland<br>Konten bei Deutscher Bank außerhalb Deutschlands | Rechtshilfeersuchen erhalten, Maßnahmen zum Aufspüren von Vermögenswerten eingeleitet, jedoch anscheinend erfolglos |
| **Indonesien** (Bacharuddin Jusuf Habibie) | Konto bei Deutscher Bank, Hamburg (mutmaßliche Bestechungsgelder von Ferrostaal) | Unbekannt |
| **Kasachstan** (Rachat Alijew / Nursultan Nasarbajew) | Anteile und Darlehen an Metallwerk Bender Rheinland (2006–2010) | Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Krefeld abgeschlossen |
| **Kenia** (Nicholas Biwott) | Bankkonto in Deutschland (Bank nicht identifiziert, vermittelt über Solomon Muthamia, Trade Bank) | Unbekannt |
| **Kenia** (Solomon Muthamia) | Konto in Deutschland (Bank nicht identifiziert) | Unbekannt |
| **Libyen** (Muammar al Gaddafi) | 200 Konten in 13 Banken, hauptsächlich staatliches Vermögen, darunter 1,98 Milliarden Euro bei der Deutschen Bundesbank<br>In libyschem Staatsbesitz befindliche Immobilien in München (Villa Waldperlach, Dornröschenstr., München), Bogenhausen (Piezenacherstr.), genutzt von seinem Sohn<br>Private(s) Konto/Konten bei Commerzbank | Details zu eingefrorenen Vermögenswerten nicht öffentlich zugänglich<br><br>Immobilien in München befinden sich nicht im Eigentum einer sanktionierten Person oder Entität |
| **Malaysia** (1MDB) | Konto bei BHF-Bank, Frankfurt (55 Millionen US-Dollar) | In Deutschland noch kein Verfahren eröffnet |
| **Nigeria** (Abacha) | Konto bei Deutscher Bank in Neuss<br><br>Konto bei Töchtern der Warburg Bank (Hamburg) in der Schweiz/Luxemburg mit Bestechungsgeldern von Ferrostaal | Rechtshilfeersuchen aus der Schweiz und Liechtenstein erhalten. Deutsche Ermittlungen gegen Ferrostaal ergebnislos eingestellt |
| **Russland** (Fall Magnitski) | Immobilien in Berlin und anderen Städten, gehalten über die Niederlande | In Deutschland noch kein Verfahren eröffnet |
| **Russland** Russischer Waschsalon | Immobilien in Bayern, Immobilienfirmen und ihre Konten | Vermögen beschlagnahmt, Bestätigung durch das Gericht ausstehend |
| **Tunesien** (Ben Ali) | Immobilien in Dreieich nahe Frankfurt. Keine wesentlichen eingefrorenen Bankkonten verbleibend | Rechtshilfeersuchen erhalten, jedoch nicht hinreichend substantiiert.<br>Haus angeblich aus staatlichen Zuwendungen bezahlt (650.000 DM). Deutsche Ermittlungen zum Haus eingestellt, Status des Hauses unklar, weiteres Vermögen vermutet |
| **Turkmenistan** (Nijasow) | Konten bei Deutscher Bank<br>Immobilien in Berlin | Verfahren in Deutschland eröffnet |
| **Ukraine** (Kurtschenko) | Anteile an deutschem Unternehmen (Sparschwein Gas GmbH), gehalten über die Niederlande/Curaçao | Verfahren ohne ausreichende Beweise für Einziehung abgeschlossen |
| **Ukraine** (Kostiuk und andere) | Anteile an deutschem Unternehmen (GermanPowerGroup AG)<br>Bankkonto in Augsburg, Internationales Bankhaus Bodensee | Unbekannt |

# KAPITEL 2.

## GRENZÜBERSCHREITENDE VERMÖGENSABSCHÖPFUNGSFÄLLE UND VERMÖGENSSPERREN ZWISCHEN DEUTSCHLAND UND ENTWICKLUNGSLÄNDERN

# 2. GRENZÜBERSCHREITENDE VERMÖGENSABSCHÖPFUNGSFÄLLE UND VERMÖGENSSPERREN ZWISCHEN DEUTSCHLAND UND ENTWICKLUNGSLÄNDERN

Das Identifizieren von Vermögenswerten im Rahmen eines Strafverfahrens im Herkunftsland, unterstützt durch Rechtshilfe aus dem Zielland, wird in der Regel als traditionelle Methode der Vermögensabschöpfung betrachtet. Im Zuge von Sanktionen verhängte Vermögenssperren werden hingegen unabhängig vom Herkunftsland umgesetzt und haben in der jüngeren Vergangenheit häufig zum raschen Aufspüren und Einfrieren von umfangreichen Vermögenswerten beigetragen. Angesichts der Tatsache, dass die gesperrten Vermögen in der Regel nicht ohne Strafverfahren beschlagnahmt und rückgeführt werden können, die Sperre selbst jedoch nicht automatisch eine strafrechtliche Ermittlung auslöst, sind die beiden Herangehensweisen als zueinander komplementär zu betrachten. Je nach Strategie können zahlreiche Akteure in die Aufspürung und Abschöpfung des Vermögens involviert sein.

### ROLLEN UND ZUSTÄNDIGKEITEN VON INSTITUTIONEN IN ZUSAMMENHANG MIT VERMÖGENSRÜCKFÜHRUNG IN DEUTSCHLAND

- **Polizei:** Das Bundeskriminalamt (BKA) ist zuständig für die internationale Zusammenarbeit und übernimmt die Funktion des nationalen Zentralbüros der Interpol sowie der deutschen Vermögensabschöpfungsstelle. Im Jahr 2018 waren über 3200 Polizeibeamte und 62 Verbindungsbeamte in 50 Ländern für das BKA tätig. Die Hauptverantwortung für polizeiliche Ermittlungen liegt auf der Landesebene mit rund 260.000 Polizeibeamten. 1997 wurden erstmals Sondereinheiten für Vermögensabschöpfung eingerichtet; 2018 waren in diesen rund 670 Spezialisten für Vermögensabschöpfung tätig. *Zuständigkeit: Innenministerium.*

- **Zoll:** Das Zollkriminalamt und die acht regionalen Zollfahndungsämter verfolgen Fälle von schwerer und organisierter Steuer– und Zollkriminalität. Zudem sind sie für die internationale Zusammenarbeit in diesem Bereich zuständig. *Zuständigkeit: Finanzministerium.*

- **Financial Intelligence Unit (FIU)**: Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen ist die nationale Zentralstelle für die Entgegennahme, Sammlung und Auswertung von Meldungen über verdächtige Finanztransaktionen, die im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung stehen könnten. Die zunächst im BKA angesiedelte Stelle wurde 2017 in die Generalzolldirektion verlegt und verfügt aktuell über ungefähr 400 Mitarbeiter. Sie vertritt Deutschland in der Egmont Group of Financial Intelligence Units, die 159 FIUs vereint, und kann als administrative Behörde Informationen mit ihren internationalen Partnern austauschen sowie Daten aus verschiedenen Quellen abgleichen, um so die Grundlage für Geldwäscheermittlungen von Ermittlungsbehörden zu liefern.

- **Steuerbehörden:** Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) mit seinen 2200 Mitarbeitern ist für zentrale, nationale und internationale Steuerangelegenheiten zuständig, darunter auch für die internationale Amtshilfe. Die Hauptverantwortung für den Vollzug der Steuergesetze liegt auf der Landesebene, wo Ermittlungsaufgaben in verschiedenen Strukturen organisiert sind. *Zuständigkeit: Finanzministerium.*

- Die **Bankenaufsicht** wird gemeinsam von der **Deutschen Bundesbank** und der **Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)** übernommen. Die BaFin trägt die Verantwortung für die Aufsicht über die Geldwäschebekämpfungsmaßnahmen aller Finanzinstitute in Deutschland, darunter auch über die gruppenweite Implementierung von Richtlinien zur Geldwäschebekämpfung in ausländischen Filialen deutscher Banken. Außerdem verwaltet die BaFin das Bankkontenregister. *Zuständigkeit: Finanzministerium.*

· **Staatsanwälte** in Deutschland leiten Ermittlungsverfahren, sind jedoch nur in geringem Ausmaß selbst als Ermittler tätig. Sie sind entsprechend dem Aufbau des Gerichtssystems der Landesebene und darunter liegenden Ebenen zugeordnet. Mehrere Bundesländer, darunter Niedersachsen[29], Hessen[30], Berlin[31] und Bayern[32], haben vor kurzem zentrale Stellen für Aufgaben zur Geldwäschebekämpfung und Vermögensabschöpfung eingerichtet. Die Bundesanwaltschaft verfolgt Straftaten, die die innere und äußere Sicherheit des Landes gefährden, wie Terrorismus und Kriegsverbrechen. *Zuständigkeit: Justizministerium.*

· **Gerichte:** Für die Vermögensabschöpfung in Deutschland sind drei Arten von Gerichten relevant: Strafgerichte, Zivilgerichte und Verwaltungsgerichte. Vermögensabschöpfung findet üblicherweise in Zusammenhang mit Strafprozessen statt; lokale Verwaltungsgerichte können jedoch im Namen der FIU Vermögenssperren verhängen und tragen außerdem die Verantwortung für Immobilien- und Firmenregister. *Zuständigkeit: Justizministerium.*

· **Mit dem Rechtshilfeverkehr befasste Institutionen:** Die meisten Rechtshilfeersuchen aus Entwicklungsländern werden auf dem diplomatischen Weg an das **Auswärtige Amt** übermittelt. Von dort aus werden sie an das **Bundesamt für Justiz** weitergeleitet, welches sie analysiert und den zuständigen Staatsanwälten übermittelt.

# 2.1. GRENZÜBERSCHREITENDE VERMÖGENSABSCHÖPFUNG DURCH RECHTSHILFEERSUCHEN UND STRAFRECHTLICHE EINZIEHUNG

DEUTSCHLAND EMPFÄNGT ANSCHEINEND WENIGE RECHTSHILFEERSUCHEN MIT BEZUG ZU VERMÖGENSABSCHÖPFUNG AUS ENTWICKLUNGSLÄNDERN. GLEICHZEITIG ZEIGT DIE INTERNATIONALE ERFAHRUNG DAS PRO-AKTIVE INITIATIVEN FÜR ERFOLGREICHE VERMÖGENSRÜCKFÜHRUNG WICHTIG SIND.

Deutschland ratifizierte 1976 das Europäische Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen und verabschiedete 1994 ein eigenes Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen.[33] 1998 ratifizierte Deutschland das OECD-Übereinkommen über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger, das einige Bestimmungen zu Rechtshilfeersuchen enthält. 2004 war Deutschland an der Begründung des Camdener zwischenstaatlichen Netzwerks der Vermögensabschöpfungsstellen (Camden Asset Recovery Inter-Agency Network) beteiligt. Mit mehreren Jahren Verzögerung ratifizierte Deutschland 2014 das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption ("UNCAC"), das ambitionierte Ziele zur Vermögensabschöpfung enthält und vorsieht, dass "die Vertragsstaaten [...] in dieser Hinsicht im größtmöglichen Umfang [zusammenarbeiten] und [einander unterstützen]".[34] 2015 veröffentlichte die deutsche Regierung einen Leitfaden mit dem Titel "Vermögensabschöpfung im deutschen Recht – Hinweise für Praktiker", in dem die anzuwendenden Gesetze und Verfahren beschrieben sind.[35]

Gemäß diesen Verfahren müssen Rechtshilfeersuchen aus Entwicklungsländern in der Regel über die deutsche Botschaft vor Ort eingebracht werden. Die Botschaft leitet das Ersuchen über das Auswärtige Amt zum Bundesamt für Justiz weiter, das als zentrale Anlaufstelle für alle Ersuchen fungiert. Das Bundesamt für Justiz übermittelt die Ersuchen den Justizministerien unter der Bundesebene. Diese übermitteln sie wiederum den regionalen Staatsanwaltschaften zur Bearbeitung in einem der Gerichte auf lokaler oder regionaler Ebene und, im Fall einer positiven Entscheidung, zur

Umsetzung durch die Polizei. Die internationale Zusammenarbeit in Strafsachen ist komplex und zeitaufwendig und setzt in der Regel voraus, dass die rechtlichen Verfahren des Herkunftslandes von den Gerichten im Zielland akzeptiert sind.

Es gibt keine offiziellen Statistiken zu Rechtshilfeersuchen, und Informationen zu individuellen Ersuchen sind vertraulich. Schätzungen zufolge erhält Deutschland jährlich etwas mehr als 10.000 Rechtshilfeersuchen in Strafsachen, in erster Linie aus der EU, den USA und der Schweiz. Interviewpartner schätzen, dass nur sehr wenige dieser Rechtshilfeersuchen – möglicherweise sogar weniger als 100 – aus Entwicklungsländern stammen. Anscheinend ist es nicht möglich, die Ersuchen zu Vermögensabschöpfungsverfahren zu identifizieren, ohne die Fälle einzeln zu prüfen (für weitere Details siehe Anhang 1 – Methodologie). Durch Recherchen und Interviews konnten im Rahmen dieser Studie sechs Rechtshilfeersuchen identifiziert werden, die im Zusammenhang mit Verfahren um mutmaßlich auf korrupte Weise erlangte Vermögenswerte aus Entwicklungsländern stehen. Allerdings konnten nur in drei Fällen genügend Informationen für eine weiterführende Analyse eingeholt werden.

## FALLBEISPIEL 1

### TUNESIEN: DOKUMENTIERTES RECHTSHILFEERSUCHEN MIT SPEZIFISCHEN VERMÖGENSWERTEN

Zine El Abidine Ben Ali war von 1987 bis 2011 Präsident von Tunesien. Seine Familie soll 17 Milliarden US-Dollar in Bankkonten auf der ganzen Welt versteckt haben.[36] Am 14. Januar 2011 floh Ben Ali infolge von Protesten in Tunesien nach Saudi-Arabien. Die EU sowie mehrere andere Länder verhängten Sanktionen gegen ihn und 47 weitere Personen und ließen unter anderem sein Vermögen einfrieren. Im Juni 2011 wurden Ben Ali und seine Ehefrau auf der Grundlage mehrerer Anschuldigungen zu 66 Jahren Haft verurteilt, darunter Unterschlagung und Drogenhandel. Das Verfahren wurde von vielen Beobachtern als überhasteter Schauprozess wahrgenommen.[37] Ein von der neuen Regierung erlassenes Dekret zum Einzug von Vermögenswerten in Tunesien wurde 2015 von einem tunesischen Gericht für ungültig erklärt.[38] Die gerichtliche Entscheidung wurde angefochten und 2019 hatte die tunesische Regierung Berichten zufolge insgesamt 450 Millionen US-Dollar eingezogen.[39]

Mit Unterstützung der StAR Initiative richtete die tunesische Regierung ein Sonderkomitee zur Rückführung gestohlener Vermögenswerte ein. Auf Antrag der französischen Regierung berief Eurojust Ende 2011 ein Koordinationstreffen zum Austausch von Informationen zu laufenden Fällen ein.[40] Als Folge dieser Maßnahmen gelang es der Schweiz, Frankreich, Belgien und Italien, 80 Millionen US-Dollar, zwei Flugzeuge und zwei Yachten zu sperren oder einzuziehen.[41] Neben den Flugzeugen und Yachten konnte die Schweiz im Jahr 2016 Vermögen im Wert von 225.000 Euro rückführen; 2017 folgten weitere 3,5 Millionen Euro.[42] Weitere 28,8 Millionen US-Dollar sollen 2012/13 aus dem Libanon rückerstattet worden sein.[43]

Im Januar 2011 erhielt Deutschland sein erstes Rechtshilfeersuchen zur Identifizierung und Beschlagnahme von Vermögenswerten von 48 unter EU-Sanktionen stehenden Personen. Das BKA wurde mit der Identifizierung von Vermögenswerten beauftragt. Obwohl Deutschland umfassende technische Unterstützung leistete,[44] haben diese Maßnahmen bisher offenbar noch nicht zu einer Vermögensabschöpfung oder -rückführung geführt. Zugleich veröffentlichte die deutsche Presse detaillierte Berichte über ein Haus in der Nähe von Frankfurt, das sich im Besitz von Ben Alis Schwester befinden und von dieser genutzt worden sein soll. Informationen der deutschen Steuerverwaltung zufolge wurde das Haus mit Gehältern bezahlt, die Ben Alis

Schwester und ihr Ehemann aus der tunesischen Regierung nahestehenden Anstellungen erhalten haben sollen.[45] Die Staatsanwaltschaft Darmstadt stellte im März 2012 die Ermittlungen ergebnislos ein, da die kriminelle Herkunft der Vermögenswerte nicht nachgewiesen werden konnte.[46] Die aktuellen Besitzverhältnisse und der Status des Hauses sind weiter unklar. Ende 2018 belief sich der unter der tunesischen Sanktionsregelung auf deutschen Bankkonten eingefrorene Betrag nur auf 13.920,30 Euro. Interviews mit lokalen Experten zufolge soll die ehemalige Herrscherfamilie jedoch noch über weiteres, bislang unidentifiziertes illegitimes Vermögen in Deutschland verfügen.

Internationale Erfahrungen zeigen, dass abseits des Vertrauens auf das Rechtssystem im Herkunftsland auch proaktive Initiativen von OECD-Mitgliedstaaten oder Strafverfolgungsbehörden weiterhin eine große Rolle für ein erfolgreiches Einfrieren und Rückführen von Vermögenswerten spielen.[47] Ein solches Vorgehen ist beispielsweise möglich, wenn die der Straftat beschuldigte Person im jeweiligen Land ansässig ist oder wenn die Straftat – beispielsweise Geldwäsche – dort begangen wurde. Dennoch bestätigten mehrere der im Rahmen dieser Studie befragten Personen, dass derartige proaktive Initiativen in Deutschland sehr unwahrscheinlich sind oder es zumindest bisher waren. Dies liegt zunächst daran, dass die rechtlichen Hürden für Strafverfahren im Zusammenhang mit illegitimen Vermögenswerten aus dem Ausland und Geldwäscheermittlungen sehr hoch sind (wenngleich sich hier Änderungen abzeichnen, siehe Kapitel 2.3). Zweitens sind die üblicherweise sehr komplexen Fälle mit ungewissem Ausgang von objektiven Erschwernissen und mangelnder Priorisierung betroffen. Bei Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Völkermord ist es in der Vergangenheit gelungen, diese Einschränkungen zu überwinden, so beispielsweise in den Fällen von Onesphore Rwabukombe,[48] Ignace Murwanashyaka und Straton Musoni,[49] die aus Ruanda stammten und in Deutschland lebten. In allen drei Fällen kamen deutsche Gerichte nach langwierigen Verfahren mit Rechtshilfeersuchen aus Deutschland und umfassender justizieller Zusammenarbeit zu einem Urteil. Laut den Gerichtsakten konnten jedoch keine Vermögenswerte in Deutschland identifiziert werden.[50] Darüber hinaus war Deutschland in der Vergangenheit indirekt an proaktiven Bemühungen anderer OECD-Staaten beteiligt, so etwa an einem Schweizer Verfahren gegen Sani Abacha aus Nigeria.

## „FALLBEISPIEL 2"

### NIGERIA: RECHTSHILFEERSUCHEN EINES ANDEREN ZIELLANDES

Sani Abacha erlangte in der Folge eines Staatsstreichs im Jahr 1993 die Präsidentschaft von Nigeria und hielt diese Position bis zu seinem mysteriösen Tod im Jahr 1998 inne. In dieser kurzen Zeit soll Abacha mehr als 10 Milliarden Euro geplündert haben. Nach seinem Tod eröffnete die Staatsanwaltschaft in der Schweiz ein Geldwäscheverfahren gegen ihn, das in einer der größten und erfolgreichsten Vermögensrückführungen der Geschichte mündete: Mehr als 1 Milliarde Euro wurden allein aus der Schweiz rückgeführt, weitere Repatriierungen folgten aus Liechtenstein und den USA. Der Fall weist mehrere wichtige Verbindungen zu deutschen Unternehmen, Banken und Gerichten auf.

Das deutsche Unternehmen Ferrostaal AG war als führendes Bauunternehmen an der Errichtung einer 3,2 Milliarden US-Dollar teuren Aluminiumschmelze in Nigeria beteiligt und soll über Stiftungen in Liechtenstein und UBS-Konten in der Schweiz Schmiergeldzahlungen in Höhe von 230 Millionen Euro geleistet haben. Zur Annahme der illegalen Gelder hatten die Abachas anscheinend Konten bei der Luxemburger Tochter der deutschen Bank M.M.Warburg eingerichtet, nachdem sie im Jahr 1995 einen Besuch des Hamburger Stammhauses geplant hatten.[51] 2004

wurde einer von Abachas Söhnen in Deutschland verhaftet und an die Schweiz ausgeliefert, nachdem er versucht hatte, 70.000 Euro von einem Konto bei der Deutschen Bank in Neuss abzuheben.[52] Berichten zufolge hat Deutschland im Zusammenhang mit dem Fall mehrere Rechtshilfeersuchen aus der Schweiz und Liechtenstein erhalten.[53] Zudem soll in Essen ein Verfahren gegen die Ferrostaal AG eröffnet worden sein, es gibt jedoch keinen Hinweis auf eine Verurteilung und der Fall scheint abgeschlossen zu sein. Es wurden keine Informationen gefunden, die auf weitere identifizierte Vermögenswerte der Abachas in Deutschland hindeuten. Anders als im nigerianischen Fall, wurde die Ferrostaal AG 2011 für Schmiergeldzahlungen im Zusammenhang mit U-Boot-Geschäften in Portugal und Griechenland von einem Münchner Gericht mit einer Geldbuße von 140 Millionen Euro belegt. Über zwei ihrer Manager wurden zudem Geldstrafen in Höhe von 36.000 Euro bzw. 18.000 Euro sowie zwei Jahre auf Bewährung verhängt.[54]

## 2.2. DEUTSCHLANDS UMSETZUNG VON INTERNATIONALEN SANKTIONEN IN VERMÖGENSABSCHÖPFUNGSFÄLLEN

MIT DER AUSNAHME VON 770 MILLIONEN EURO AUS LIBYEN UND KLEINEREN GUTHABEN AUS SYRIEN, IRAK UND IRAN HAT DEUTSCHLAND UNTER DEN DERZEITIGEN SANKTIONSREGIMES NUR GERINGE VERMÖGENSWERTE IN DEUTSCHEN BANKKONTEN EINGEFROREN.

Vermögenssperren, die im Zuge von Sanktionen gegen Länder und Individuen verhängt werden, sind ein zusätzliches Instrument, das beim Aufspüren von illegitimen Vermögenswerten eine rasche Reaktion erlaubt. Insbesondere nach dem Arabischen Frühling und Umstürzen in Libyen, Ägypten, Tunesien und der Ukraine sowie den darauf folgenden EU-Sanktionen wegen Veruntreuung sind Vermögenssperren wieder verstärkt ins Bewusstsein der Öffentlichkeit gerückt.[55] Sanktionen, die das Einfrieren von Vermögenswerten beinhalten, können von den UN, der EU oder unilateral von Deutschland ausgesprochen werden. Die Sperren beziehen sich in der Regel auf Bankkonten, die von den betreffenden Personen oder Entitäten gehalten werden, Unternehmen und ihre Ableger sowie Immobilien und andere wertvolle Güter in ihrem Besitz. Einmal verhängt, verpflichten die Sanktionen die deutschen Banken und andere Akteure wie etwa Grundbuchämter, die Vermögenswerte der betreffenden Personen und Entitäten einzufrieren und die zuständigen Behörden zu benachrichtigen. In der Theorie ist dies eine rasche Methode, um potenziell illegitime Vermögenswerte zu identifizieren und vorübergehend dem Zugriff der Beschuldigten zu entziehen. Die Wirksamkeit des Instruments ist jedoch in doppelter Hinsicht begrenzt: Erstens verbleiben eingefrorene Vermögenswerte bis zum Beweis des Gegenteils rechtlich im Besitz der betreffenden Person oder Entität, sodass für die Rückerstattung an das Herkunftsland oder die Geschädigten ein Strafverfahren erforderlich ist. Anders als in der Schweiz beinhalten Sanktionen in der EU weder Maßnahmen für die Einziehung und Rückführung von Vermögenswerten noch unterstützende Maßnahmen wie technische Unterstützung oder Informationsaustausch.[56] Folgt man den für diese Studie durchgeführten Interviews, so erhalten die deutschen Strafverfolgungsbehörden oftmals nicht einmal Informationen über die betroffenen Vermögenswerte. Zweitens besteht bei Vermögenssperren im Zusammenhang mit Sanktionen die Gefahr, dass Vermögenswerte nicht identifiziert werden können, darunter Bankkonten mit versteckten wirtschaftlichen Eigentümern

sowie Unternehmen und Immobilienbesitz (für weitere Details siehe Kapitel 2.3).

Aktuell gibt es Sanktionsregelungen gegen 22 Länder sowie zwei gezielte Sanktionsregelungen gegen Terrorismus und ISIL/Al-Qaida. Diese haben das Einfrieren der deutschen Vermögen von insgesamt rund 2.000 Individuen und Entitäten zur Folge. Fünf der 22 Länder sind ausschließlich von UN-Sanktionen betroffen, sieben sowohl von Sanktionen der UN als auch der EU und zehn ausschließlich von EU-Sanktionen. In Bezug auf unilateral von Deutschland verhängte Sanktionen liegen keine Daten vor; der Situation in anderen EU-Staaten nach zu urteilen dürften sie allerdings eine untergeordnete Rolle spielen.[57]

UN-Sanktionen müssen vom Sicherheitsrat genehmigt werden und gelten automatisch in allen Mitgliedstaaten. Sie werden von Sanktionsausschüssen verhängt, die sich aus Vertretern aller 15 Mitglieder des Sicherheitsrats zusammensetzen und unter dem Vorsitz eines nicht-ständigen Mitglieds stehen. Die Ausschüsse setzen die Sanktionen um, überwachen sie und liefern dem Sicherheitsrat Empfehlungen zu den Sanktionsregelungen, wobei sie von mehreren Arbeitsgruppen und Teams beraten werden.[58] In manchen Fällen gehört dazu eine eigene Sachverständigengruppe, die bei der Überwachung der Sanktionen sowie beim Aufspüren von Vermögenswerten und anderen Aufgaben unterstützt. Der Schwerpunkt liegt in der Regel jedoch auf Waffenembargos.

EU-Sanktionen werden in der Regel auf Vorschlag der Mitgliedsstaaten vom Europäischen Rat beschlossen (Artikel 215, AEUV) und gelten ebenfalls automatisch in allen Mitgliedstaaten. Zudem können sich Drittstaaten den Sanktionen anschließen, und das Vereinigte Königreich kann sie mittels einer durch das Parlament und die Queen abgesegneten Verordnung auf seine Überseegebiete ausdehnen (und macht von dieser Möglichkeit auch häufig Gebrauch). Anders als die unbefristeten UN-Sanktionen werden EU-Sanktionen zunächst nur für einen Zeitraum von 12 Monaten verhängt. Nach Ablauf dieser Frist werden sie einer jährlichen Prüfung unterzogen. In Abhängigkeit von neuen Beweisen und der Entwicklung der jeweiligen Situation kann der Rat jederzeit beschließen, die Sanktionen zu modifizieren, zu verlängern oder vorübergehend auszusetzen. Die Europäische Kommission (Dienst für außenpolitische Instrumente) und der Europäische Auswärtige Dienst überwachen die Umsetzung der Sanktionen und sammeln Daten zu eingefrorenen Vermögenswerten in jedem Mitgliedstaat. Im Rahmen dieser Studie befragte Personen gaben jedoch an, dass nur Gesamtzahlen ohne nähere Informationen zu den betroffenen Vermögenswerten an die Dienste übermittelt werden und die Überwachung der Umsetzung auf verwaltungstechnische Fragen ohne Bezug zum tatsächlichen Aufspüren von Vermögenswerten begrenzt ist. Daten über eingefrorene Vermögenswerte in der EU werden nicht veröffentlicht und die Europäische Kommission hat einen Antrag gemäß dem Informationsfreiheitsgesetz auf Herausgabe der aggregierten Daten für diese Studie abgewiesen.[59]

Nationale Sanktionen der Bundesrepublik Deutschland liegen im Verantwortungsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) in Abstimmung mit dem Auswärtigen Amt, dem Bundesministerium der Finanzen sowie der Deutschen Bundesbank. Die Umsetzung wird gemeinschaftlich von der Bundesbank (Finanzvermögen), dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (Güter) und lokalen Verwaltungsgerichten (Grundbücher und Firmenregister) übernommen. Das BMWi ist nicht für Strafverfahren zuständig, die möglicherweise in Zusammenhang mit eingefrorenen Vermögen stehen. Für diese Studie wurden beim BMWi Übersichtsdaten eingeholt (siehe folgende Tabelle).

Tabelle 2 – Überblick über eingefrorene Vermögenswerte in Deutschland nach Sanktionsregelung

| Land | Art der Sanktionsregelung | Eingefrorene Bankkonten (in €) |
|---|---|---|
| **Libyen** | UN und EU | 767,855,800.78 |
| **Syrien** | nur EU | 89,843,570.22 |
| **Irak** | nur UN | 4,737,670.97 |
| **Iran** (Verbreitung von Kernwaffen + Menschenrechte) | UN und EU | 1,311,655.35 |
| **Ukraine** (Veruntreuung) | nur EU | 485,773.58 |
| **Demokratische Volksrepublik Korea** | UN und EU | 411,271.88 |
| **ISIL** (Daesch) **und Al-Qaida** | UN und EU | 14,998.35 |
| **Tunesien** | nur EU | 13,920.30 |
| **Demokratische Republik Kongo** | UN und EU | 10,618.49 |
| **Republik Guinea-Bissau** | UN und EU | 4,410.00 |
| **Republik Guinea** | nur EU | 2,669.71 |
| **Zentralafrikanische Republik** | nur UN | 250.00 |
| **Terrorismusfinanzierung** | nur EU | 40.44 |
| **Afghanistan** | nur UN | 0 |
| **Belarus** | nur EU | 0 |
| **Myanmar** | nur EU | 0 |
| **Burundi** | nur EU | 0 |
| **Ägypten** | nur EU | 0 |
| **Somalia** | nur UN | 0 |
| **Südsudan** | UN und EU | 0 |
| **Sudan** | UN und EU | 0 |
| **Ukraine** (Souveränität) | nur EU | 0 |
| **Venezuela** | nur EU | 0 |
| **Jemen** | nur UN | 0 |
| **Simbabwe** | nur EU | 0 |
| **Gesamt** | | **864,692,650** |

Informationen von Interviewpartnern zufolge beziehen sich diese Daten ausschließlich auf Vermögenswerte auf deutschen Bankkonten, während die Sperrung von Immobilienbesitz und Eigentum an Unternehmen den jeweiligen lokalen Gerichten obliegt. Informationen unserer Interviewpartner zufolge haben die Gerichte zumindest teilweise elektronischen Zugriff auf Sanktionslisten und sind außerdem für die Meldung von eingefrorenen Vermögenswerten zuständig.

## FALLBEISPIEL 3

### LIBYEN: GROßE VERMÖGENSWERTE EINGEFROREN, WENIG ABGESCHÖPFT

Muammar al-Gaddafi war seit seinem Putsch im Jahr 1969 bis zu seinem Tod 2011 Staatsoberhaupt von Libyen. In Presseberichten wird das gesamte libysche Vermögen im Ausland auf 200 Milliarden US-Dollar geschätzt.[60] Schätzungen der ursprünglich in Deutschland eingefrorenen libyschen Vermögenswerte belaufen sich auf 10 Milliarden Euro[61], aufgeteilt auf 193 Konten bei 14 deutschen Banken sowie der Deutschen Bundesbank. Laut dem deutschen Umsetzungshinweis an die UN vom 24. Juni 2011 betrug der Wert zum damaligen Zeitpunkt 7,21 Millionen Euro. Der Großteil dieser Vermögenswerte wurde nach kurzer Zeit wieder freigegeben, als die EU Ende 2011 die libysche Zentralbank und die staatliche Libyan Arab Foreign Bank von ihrer Sanktionsliste strich.[62] Zuletzt wurde nach einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs aus dem Jahr 2017 auch Gaddafis Witwe von der Sanktionsliste gestrichen.[63] Aktuell sind noch 770 Millionen Euro eingefroren (siehe Tabelle 2).

Die Sachverständigengruppe im Libyen-Sanktionsausschuss der UN erklärt, dass sich ein großer Teil der Vermögenswerte im Besitz der staatlichen Vehikel Libyens und nicht von Gaddafi selbst befindet. Die Familie Gaddafi habe das Vermögen der staatlichen Vehikel Libyens als ihr Eigentum betrachtet und es offenbar nicht für notwendig erachtet, es auf persönliche Konten zu transferieren. Zugleich heißt es in einem Bericht der Sachverständigengruppe, das größte Problem stelle die Lokalisierung und Repatriierung von Erträgen dar, die aus Unterschlagung und Korruption durch Gaddafi, anderer libyscher Politiker und ihren Familien stammen und auf persönliche Konten oder zu Unternehmen außer Landes transferiert wurden.[64] Finanzexperten innerhalb der Sachverständigengruppe (üblicherweise ein bis zwei von maximal sieben Mitgliedern) fanden Hinweise darauf, dass einer der Söhne Gaddafis Zugriff auf und Kontrolle über ein beträchtliches verstecktes Vermögen hatte, das nicht wie vorgesehen durch die Vermögenssperre eingefroren wurde. Da die Sachverständigen zur Schlussfolgerung gelangten, dass eine Feststellung der Legitimität des Besitzes durch ein libysches Gericht unrealistisch sei, empfehlen sie den libyschen Behörden, eine Klage bei den Gerichten des betreffenden Mitgliedstaats einzubringen, in dem das Vermögen eingefroren ist, um es abzuschöpfen.[65] Im Jahr 2017 besuchte die Sachverständigengruppe Wintershall, einen bedeutenden Ölproduzenten im Land,[66] und entdeckte, dass im Jahr 2012 in drei Fonds auf den Cayman Islands deponierte Investitionen in Höhe von 700 Millionen US-Dollar von der State Street Bank in London – wo sie offenbar eingefroren waren – auf ein Depot der Deutschen Bank in Deutschland transferiert worden waren, offenbar ohne Lizenz aus Deutschland.[67] Über den Status dieses Vermögens konnten keine Informationen eingeholt werden.

Von den zehn Kindern, die Gaddafi gehabt haben soll,[68] lebte und studierte ein Sohn – Saif al-Arab al-Gaddafi – ab 2006 in München. Er verfügte über zwei Villen in Bogenhausen und Waldperlach sowie mehrere Luxusautos und erhielt großzügige monatliche Zuwendungen. Bevor er 2011 nach Libyen abreiste, wo er schließlich getötet wurde, versuchte er erfolglos, 1,9 Millionen Euro von seinem Commerzbank-Konto zu überweisen.[69,70] Gemäß Informationen des Grundbuchamts München waren die Villen nicht auf den Namen einer von Sanktionen betroffenen Person oder Entität registriert,[71] sondern befanden sich offenbar in direktem Eigentum des libyschen Staats. Über den Status des Kontos oder der Autos konnten keine Informationen eingeholt werden.

# 2.3. GRENZÜBERSCHREITENDE VERMÖGENSABSCHÖPFUNG MITHILFE ALTERNATIVER INSTRUMENTE IN DEUTSCHLAND

VERMÖGENSABSCHÖPFUNG OHNE VERURTEILUNG UND PROAKTIVER INFORMATIONSAUSTAUSCH SIND ZWEI DER ALTERNATIVEN WERKZEUGE, DIE ZIELSTAATEN WIE DEUTSCHLAND NUTZEN KÖNNEN UM ENTWICKLUNGSLÄNDER BEI DER RÜCKFÜHRUNG VON GESTOHLENEN VERMÖGENSWERTEN BESSER ZU UNTERSTÜTZEN.

Während in Deutschland nach wie vor in keinem einzigen prominenten Fall illegitime Vermögenswerte in Entwicklungsländer rückgeführt werden konnten, haben einige andere OECD-Staaten in der Vergangenheit bereits erfolgreich alternative Strategien zur Vermögensabschöpfung eingesetzt. Deutschland hingegen unternimmt erst seit kurzem Schritte in diese Richtung. Ein Bericht der StAR Initiative aus dem Jahr 2014 enthält eine umfassende Liste mit alternativen Instrumenten und Verbesserungsvorschlägen im Bereich der Vermögensabschöpfung,[72] darunter:

**a)** Alternativen zur Einziehung von Vermögenswerten am Ende eines erfolgreichen Strafverfahrens, etwa **Vergleiche in Fällen von Auslandsbestechung oder Einschaltung eines internationalen Schiedsgerichts**, Einziehung ohne vorhergehende Verurteilung und rasche (und anhaltende) Sicherstellungsentscheidungen nach dem Vorbild der Regelungen im Vereinigten Königreich und in der Schweiz, wo Vermögen quasi auf unbestimmte Zeit eingefroren werden kann, bis der Fall gelöst ist;

**b)** Methoden zum **Senken oder Umkehren der Beweislast** durch die Nutzung und Unterstützung von privaten zivilrechtlichen Verfahren im Empfängerland, wie etwa im Londoner Verfahren gegen den sambischen Ex-Präsidenten Frederick Chiluba[73]; **Beweislastumkehr**, wie im Fall 2018 des im Vereinigten Königreich eingeführten Rechtsmittel der Unexplained Wealth Order[74]; und Nutzung von Instrumenten, die in italienischen Mafiaverfahren seit mindestens 1992,[75] möglicherweise sogar seit 1982[76] zum Einsatz kommen;

**c)** gesteigerte Proaktivität in der **Nutzung und im Austausch von Informationen** nach dem Vorbild des Umgangs mit Informationen aus Sanktionsregelungen in der Schweiz[77] sowie die Priorisierung der grenzüberschreitenden Vermögensabschöpfung inklusive entsprechender Ressourcenzuweisung nach dem Vorbild der USA mit der Kleptocracy Asset Recovery Initiative und des Vereinigten Königreichs mit der International Corruption Unit.

Laut dem StAR-Bericht waren weniger als 50 Prozent der erfolgreichen Vermögensabschöpfungsfälle zwischen 2010 und Juni 2012 "traditionelle" Strafverfahren, während annähernd 75 Prozent der Vermögenswerte infolge von Vergleichen rückgeführt wurden, in erster Linie im Zusammenhang mit Fällen von Auslandsbestechung.[78] In einem Erfahrungsbericht über grenzüberschreitende Abschöpfung von Vermögen aus Ägypten, Libyen und Tunesien wird argumentiert, dass Polizeibehörden, FIUs und internationale Organisationen verstärkt direkt miteinander kommunizieren sollten, während formale Rechtshilfeersuchen erst als letzte Maßnahme herangezogen werden sollten.[79]

## FALLBEISPIEL 4

### POTENZIALE UND GRENZEN VON AUSLANDSBESTECHUNGSFÄLLEN[80]

Die deutsche Siemens AG wurde schuldig befunden, im Zeitraum zwischen 1996 und 2007 hohe Schmiergelder in zahlreichen Ländern auf der ganzen Welt gezahlt zu haben. Sowohl gegen die Siemens AG als auch gegen einige der beteiligten Einzelpersonen wurden in mehreren Ländern zivil- und strafrechtliche Verfahren eröffnet, allen voran zwei Auslandsbestechungsprozesse in Deutschland und den USA. Die Siemens AG beglich Strafen in Höhe von 400 Millionen Euro in Deutschland und 600 Millionen Euro in den USA[81] und verpflichtete sich nach einem Vergleich mit der Weltbank zur Zahlung von 100 Millionen US-Dollar an einen Anti-Korruptions-Fonds zur Unterstützung verschiedener Initiativen in Entwicklungsländern.[82] Dennoch wurde nur ein geringer Anteil des Vermögens an jene Länder rückgeführt, in denen die Korruption stattgefunden hat, und nur ein sehr kleiner Betrag der Schmiergeldzahlungen wurde erfolgreich von den Empfängern abgeschöpft. In zwei großen Ausnahmefällen einigte sich die Siemens AG in Vergleichen um Bestechungsfälle auf Zahlungen von 270 Millionen Euro an Griechenland (2012)[83] sowie – gemeinsam mit mehreren anderen ausländischen Unternehmen – auf Zahlungen von 170,8 Millionen US-Dollar an Nigeria (2010).[84]

Im Jahr 2017 nahm Deutschland eine umfassende Reform seiner Regelungen zur Vermögensabschöpfung vor. Das neue Gesetz erlaubt die Einziehung von Vermögenswerten in Fällen von organisierter Kriminalität und Terrorismus auch ohne abgeschlossenes Gerichtsverfahren und mit einer geringeren Beweislast.[85] Mehrere Bundesländer haben eigene Vermögensabschöpfungseinheiten eingeführt oder gestärkt, und es gibt erste Hinweise auf einen erheblichen Anstieg der Beschlagnahmen.[86] Befragten Personen zufolge zielt die Reform jedoch nicht vorrangig auf die Abschöpfung von illegitimen Vermögenswerten aus Korruption in Entwicklungsländern ab, sodass über die diesbezüglichen Auswirkungen der neuen Bestimmungen noch Unklarheit herrscht. Ein aktueller Fall zeigt das Potenzial der neuen Gesetze:

## FALLBEISPIEL 5

### KOMPLEXE INTERNATIONALE GELDWÄSCHEOPERATIONEN MIT ZIEL DEUTSCHLAND: DER RUSSISCHE WASCHSALON

Einer der wenigen Fälle, in denen komplexe grenzüberschreitende Geldwäscheermittlungen zu einer Abschöpfung von Vermögen in Deutschland geführt haben sind die 49 Millionen Euro, die im Februar 2019 beschlagnahmt wurden. Das BKA und die Staatsanwaltschaft München beschlagnahmten vier deutsche Immobilien sowie die Konten zweier deutscher Immobilienunternehmen und ein Konto in Lettland, auf die Gelder aus den als "Russian Laundromat"-Skandal bekannt gewordenen Geldwäscheoperationen geflossen sein sollen.[87] Die Einziehung erfolgte unter den seit Juli 2017 geltenden vereinfachten Gesetzen und basiert auf laufenden Geldwäscheermittlungen gegen drei Personen, von denen eine in München ansässig ist. Mindestens 20 Milliarden US-Dollar, hauptsächlich aus Russland, wurden unter anderem über Banken in Lettland, Gerichte in der Republik Moldau und britische Briefkastenfirmen gewaschen.[88] Die Operationen wurden 2014 von investigativen Journalisten aufgedeckt. Weitere, 2017 aufgedeckte Dokumente zeigen, dass der Großteil des Geldes an russische Geschäftsleute floss, die Unternehmensgruppen in den Bereichen Bauwesen, Maschinenbau, IT und Bankwesen besitzen. Sie alle sollen Staatsaufträge im Wert von hunderten Millionen US-Dollar erhalten haben. Laut den Journalisten kommen die Ermittlungen aufgrund der mangelnden Kooperationsbereitschaft der russischen Amtsträger nur langsam voran.[89]

2017 verlegte Deutschland seine Financial Intelligence Unit (FIU) vom Bundeskriminalamt in das dem Finanzministerium unterstellte Zollkriminalamt.[90] Interviewpartnern zufolge kann die neue FIU potenziell über den Verwaltungsweg Informationen austauschen, Meldungen über verdächtige Finanztransaktionen auch ohne hinreichende Hinweise auf das Vorliegen einer Straftat analysieren und verwaltungsrechtliche Vermögenssperren verhängen. Anders als im Vereinigten Königreich, wo Vermögenswerte auf unbegrenzte Dauer eingefroren werden können, ist dies in Deutschland jedoch nur für maximal einen Monat möglich.[91] Nicht zuletzt liegen dem BKA große Datenmengen aus Leaks vor, die sie in Zusammenarbeit mit der hessischen Steuerbehörde evaluiert. Hierbei kommen unter anderem moderne Technologien zum Einsatz, die es ermöglichen, Daten auf der Grundlage von darin enthaltenen eingescannten Reisepässen automatisch den jeweiligen Herkunftsländern zuzuordnen. Diese Informationen werden vom BKA nun auch proaktiv mit anderen Ländern geteilt. Experteninterviews zeigen jedoch, dass der Informationsaustausch bislang hauptsächlich auf andere EU-Mitgliedstaaten und etablierte Partner wie die USA und die Schweiz begrenzt ist, während der Informationsaustausch mit Entwicklungsländern verschiedenen Beschränkungen unterliegt.[92]

## FALLBEISPIEL 6

### ARGENTINIEN: DER WERT DES SPONTANEN INFORMATIONSAUSTAUSCHS

Laut argentinischen Presseberichten soll die deutsche Steuerverwaltung zwei Briefkastenfirmen aus Panama und Uruguay mit Konten in Hamburg ausfindig gemacht haben. Diese beiden Firmen sollen Brüdern des amtierenden argentinischen Staatspräsidenten Mauricio Macri gehören. Die deutschen Behörden sollen diese Informationen den Panama Papers entnommen und 2017 zusammen mit Daten zu 67 weiteren argentinischen Staatsbürgern spontan mit Argentinien ausgetauscht haben.[93] Die zuständige Steuerbehörde in Deutschland erteilte für diese Studie keine weiteren Auskünfte. Die Übernahme der ehemaligen Deutsch-Südamerikanischen Bank in Hamburg inklusive ihrer südamerikanischen Kunden durch UBS[94] sowie die Tatsache, dass ein ehemaliger Manager der Vermögensverwaltungsabteilung von Mossack Fonseca offensichtlich für die Bank tätig war – dieser wurde vor kurzem an Deutschland ausgeliefert, wo er Berichten zufolge mit den deutschen Staatsanwälten kooperiert[95] –, lassen darauf schließen, dass in Zukunft noch weitere Informationen bekannt werden dürften.

Analysen, selbst innerhalb des begrenzten Rahmens dieser Studie, förderten beträchtliche Mengen von Fällen mit mehr oder weniger spezifischen Vermutungen über Verbindungen nach Deutschland aber bisher ohne in Deutschland identifiziert Vermögenswerte zutage. Manche Fälle mit potenziell illegitimen Vermögenswerten in Deutschland wurden im Rahmen von Ermittlungen außerhalb Deutschlands (insbesondere in den USA) und von investigativen Journalisten identifiziert, in Deutschland aber anscheinend nicht weiterverfolgt (für weitere Details siehe Anhang 2, z. B. Fall Magnitski und 1MDB). Mehrere Interviewpartner berichteten, dass a) es vordergründig wegen der sehr strengen Interpretation des Straftatbestands Geldwäsche schwierig sei, ohne Rechtshilfeersuchen aus den Herkunftsländern einen Straftatbestand in Deutschland festzustellen, ein Verfahren zu eröffnen und weitere Ermittlungen einzuleiten, und b) die Verfolgung dieser Art von komplexen Fällen nicht priorisiert und mit entsprechenden Ressourcen ausgestattet werde. Angesichts des herrschenden Mangels an Transparenz und öffentlich verfügbaren Informationen, ist schwer zu sagen, ob die geringe Zahl der erfolgreichen grenzüberschreitenden Vermögensabschöpfungsfälle in Deutschland auf die vergleichsweise geringe Attraktivität des Landes für illegitime Investitionen aus Entwicklungsländern und die schwachen historischen Beziehungen zwischen den Ländern oder aber auf die unzureichenden Maßnahmen zur Vermögensabschöpfung zurückzuführen ist. Die identifizierten Hindernisse im Bereich der Vermögensaufspürung und -abschöpfung in Deutschland, aufgezeigt durch die in dieser Studie vorgestellten ungelösten Fälle und Antworten von Interviewpartnern, dürften jedoch zumindest teilweise für die geringe Zahl der gemeldeten Fälle und rückgeführten Vermögenswerte verantwortlich sein.

# KAPITEL 3.

## DIE ROLLE DER DEUTSCHEN ENTWICKLUNGS-ZUSAMMENARBEIT

# 3. DIE ROLLE DER DEUTSCHEN ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT

Globale Erfahrungen und Zahlen der letzten Jahrzehnte zeigen, dass nationale und in größerem Ausmaß internationale Maßnahmen zur Vermögensabschöpfung mit großen Herausforderungen verbunden sind und weitgehend unzureichende Ergebnisse liefern. Die Ergreifung von Schritten gegen Großkorruption und die Investition von spärlichen Ressourcen in lange Verfahren mit ungewissem Ausgang setzt einen starken politischen Willen sowohl in den Herkunftsländern als auch in den Empfängerländern voraus. Die Sachverständigengruppe des UN-Libyenausschusses nennt als einen Teil des Problems, dass die effektive Untersuchung und Abschöpfung von gestohlenem Vermögen durch die libyschen Behörden nur zögerlich voranschreitet und die laufenden Maßnahmen durch zahlreiche Personalwechsel, darunter den Austausch des Generalstaatsanwalts im Juli 2014, zusätzlich behindert wird.[96] Mehrere Interviewpartner betonten sowohl die Verantwortung der Empfängerländer, die ein Einschleusen der Vermögenswerte überhaupt erst möglich gemacht hätten, als auch Ressourcenmangel und ein fehlendes klares politisches Bekenntnis zu Vermögensabschöpfungsmaßnahmen in ihren eigenen Ländern. Hinzu kommt, dass es in einem globalen Finanzsystem nach wie vor sehr einfach ist, wirtschaftliche Berechtigungen in Ländern mit strengem Bankgeheimnis und hinter komplexen rechtlichen Konstrukten zu verbergen, während die Geldwäschebekämpfung nur sehr zögerliche Fortschritte macht. Nicht zuletzt erfordert die erfolgreiche grenzüberschreitende Vermögensabschöpfung gegenseitige Anerkennung und Vertrauen zwischen den Akteuren zweier Rechtssysteme, die oft von sehr unterschiedlichen Normen, Rechtstraditionen, Sprachen und Kulturen sowie komplexen diplomatischen Beziehungen geprägt sind.[97]

Trotz dieser Herausforderungen haben sich die internationale Entwicklungsgemeinschaft und Deutschland wiederholt dazu bekannt, ihre Anstrengungen auf dem Gebiet der Vermögensabschöpfung zu intensivieren. Die aktuelle Situation, in der einerseits zahlreiche internationale bzw. nationale Skandale bekannt werden und andererseits das gesellschaftliche Bewusstsein wächst, Reformen zur Stärkung des europäischen und nationalen Rechtsrahmens durchgeführt werden und eine UNCAC-Überprüfung zum Stand der Umsetzung der Vermögensabschöpfung in Deutschland bevorsteht, stellt eine günstige Gelegenheit dar, um bedeutende Fortschritte in diesem Bereich zu erzielen. Die Bedeutung der Entwicklungshilfe in diesem Zusammenhang wurde in der Vergangenheit wiederholt betont.[98] Die Entwicklungszusammenarbeit als Teil der interministeriellen Zusammenarbeit kann einen wichtigen Beitrag dazu leisten, dass nationale Richtlinien zur Vermögensabschöpfung im Einklang mit ihren entwicklungspolitischen Zielen stehen. Zudem ist sie angehalten, für verstärkte Bemühungen um grenzüberschreitende Vermögensabschöpfung einzutreten, insbesondere in Fällen, in denen Entwicklungsländer betroffen sind. Zudem können deutsche Entwicklungsagenturen technische Unterstützung anbieten und so einen Beitrag zu erfolgreicher Vermögensabschöpfung leisten.

Mithilfe von Fallanalysen und Interviews wurden im Rahmen dieser Studie **fünf wesentliche Empfehlungen herausgearbeitet:**

## 1. Sicherstellen der Politikkohärenz, um proaktive Maßnahmen zur Abschöpfung von illegitimen Vermögen aus Entwicklungsländern in Deutschland zu stärken und das Aufspüren von Vermögenswerten zu erleichtern

Mehrere Interviewpartner betonten, dass die deutschen Strafverfolgungsbehörden in der Vergangenheit nur äußerst selten proaktiv Geldwäscheermittlungen in Verbindung mit potenziell illegitimen Vermögenswerten aus Entwicklungsländern eingeleitet haben. Als Gründe dafür wurden hohe rechtliche Hürden und die mangelnde Priorisierung bzw. Ressourcenausstattung von grenzüberschreitenden Vermögensabschöpfungsmaßnahmen genannt. Deutsche Entwicklungsagenturen sollten daher in Zusammenarbeit mit den verantwortlichen Institutionen in Deutschland sicherstellen, dass auch Entwicklungsländer von rechtlichen Neuerungen im Bereich der Vermögensabschöpfung profitieren. Zudem sollte gewährleistet werden, dass infolge von Leaks verfügbar gewordene Informationen zu illegitimen Vermögenswerten ebenso wie andere Ressourcen proaktiv mit Entwicklungsländern ausgetauscht werden. Mehrere unserer Interviewpartner bestätigten außerdem, dass es aufgrund des herrschenden Mangels an detaillierten Informationen zu deutschen Vermögenswerten kaum möglich ist, illegitimes Vermögen in Deutschland zu identifizieren. Dadurch wird die Beweislast auf die Herkunftsländer übertragen, die selbst detaillierte Informationen zu Unternehmen und den von ihnen angewandten Mechanismen zum Eröffnen von Bankkonten und Verstecken von Geldern (beispielsweise in Immobilien) liefern müssen, idealerweise sogar unter Angabe von Adressen. In Übereinstimmung mit den Entwicklungszielen sollte Deutschland mit seinen Entwicklungsagenturen eine Politik stärken, die das Aufspüren von Vermögenswerten und die Rückführung aus Deutschland erleichtert. Mögliche diesbezügliche Maßnahmen sind a) die Gewährung des direkten (oder zumindest eines raschen) Zugriffs auf das Bankkontenregister für Ermittlungsbehörden, b) die wirksame Überwachung von Geldwäschebekämpfungsmaßnahmen in ausländischen Filialen deutscher Banken, die in der Vergangenheit wiederholt in Geldwäscheoperationen mit Beteiligung von Vermögen aus Entwicklungsländern verwickelt waren, c) die Schaffung von zuverlässigen, vernetzten und durchsuchbaren Registern zum Eigentum an Unternehmen und d) die Verbesserung des Zugriffs auf Grundbuchinformationen und Angaben zu wirtschaftlich berechtigten Personen von Immobilien.

### MÖGLICHE HINDERNISSE AUF DEM WEG ZU VERBESSERTER POLITIKKOHÄRENZ IM BEREICH VERMÖGENSABSCHÖPFUNG

· **Rascher Zugriff auf Informationen zu Bankkonten.** Deutschland verfügt seit 2003 über ein zentralisiertes Bankkontenregister. Anfragen an das Register können über die deutsche Finanzaufsichtsbehörde BaFin gestellt werden. Hierzu berechtigt sind unter anderen das BMWi (zum Zweck der Verhängung von Vermögenssperren in Zusammenhang mit Sanktionen) sowie die Staatsanwaltschaften und die Polizei (im Zuge von Ermittlungen oder als Reaktion auf ein Rechtshilfeersuchen). Mehrere Interviewpartner betonten jedoch, dass diese Anfragen unnötig viel Zeit in Anspruch nehmen und eine direkte Zugriffsmöglichkeit auf die Daten zu einer Steigerung der Ermittlungskapazität führen würde. Die fünfte EU-Geldwäscherichtlinie sieht den direkten Zugriff durch befugte Behörden vor.

· **Wirksame Überwachung von Geldwäschebekämpfungsmaßnahmen.** Bankkontenregister sind darauf angewiesen, dass alle Banken korrekte Angaben über wirtschaftlich Berechtigte machen. Jüngste Skandale und Datenlecks haben gezeigt, dass Banken, darunter auch in Deutschland ansässige, in der Vergangenheit Fehler bei der Identifizierung von wirtschaftlich Berechtigten gemacht haben. In manchen Fällen waren sie ihren Kunden sogar aktiv dabei behilflich, sich – etwa in Ländern mit strengem Bankgeheimnis – hinter intransparenten Rechtskonstrukten zu verstecken, oft durch Nutzung von ausländischen Filialen.[99,100] Tatsächlich sind in viele Fälle mit illegitimen Vermögenswerten

aus Entwicklungsländern und Verbindungen nach Deutschland ausländische Filialen verwickelt, oft jene der Deutschen Bank (siehe Anhang 2 – Falldetails). Diese Fälle unterliegen den deutschen Geldwäschebekämpfungsrichtlinien, und die Aufsichtsverantwortung der BaFin erstreckt sich auch auf Filialen von deutschen Banken im Ausland. Allerdings sind im deutschen Bankkontenregister keine Informationen über diese Konten erfasst und die deutschen Behörden haben keinen Zugriff auf die entsprechenden Daten.

· **Zugriff auf Daten zum Eigentum an Unternehmen.** Eigentum an Unternehmen wird in Deutschland in den meisten Fällen von Notaren bestätigt und an Verwaltungsgerichten erfasst. Für einige Rechtsformen ist die Registrierung des Eigentums jedoch nicht verpflichtend. Ein Eigentumsregister ist über ein zentralisiertes System online verfügbar, die Einträge sind jedoch in einem Format gespeichert, das nicht elektronisch durchsuchbar ist. Um (Tochter–)Unternehmen in ausländischem Besitz oder wirtschaftlich Berechtigte zu suchen, die von Ermittlungen betroffen sind oder unter Sanktionen stehen, müssen die deutschen Ermittlungsbehörden auf alternative Quellen wie private Datenbanken zu Eigentum an Unternehmen zurückgreifen. Das Register der wirtschaftlich Berechtigten, das im Zuge der 4. EU-Geldwäscherichtlinie eingeführt wurde, weist mehrere Unzulänglichkeiten auf.[101] Im Fall des ukrainischen Geschäftsmanns Serhiy Kurchenko etwa, der mehrere Unternehmen in Deutschland besitzen soll,[102] gelang es deutschen Staatsanwälten nicht, die notwendigen Voraussetzungen für eine Beschlagnahme festzustellen, darunter vermutlich eine wirtschaftliche Berechtigung.[103]

· **Zugriff auf Daten zum Immobilienbesitz.** Immobilienbesitz wird durch Notare bestätigt und im Grundbuch erfasst. Die Grundbücher unterliegen der Verwaltung der regionalen Verwaltungsgerichte, die die Verantwortung für das Unternehmensregister in Deutschland tragen. Die regionalen Grundbücher enthalten keine Informationen über die wirtschaftlich Berechtigten der Immobilie und sind nicht zentral abrufbar. Angaben von befragten Personen zufolge müssen die Behörden für ihre Ermittlungen daher Anfragen an verschiedene Grundbücher auf Landesebene oder darunter liegenden Ebenen stellen. In Fällen, in denen nur der Name des wirtschaftlich Berechtigten oder eines ausländischen Unternehmens bekannt ist, nicht jedoch der Name des (Tochter–)Unternehmens, durch das die Immobilie gehalten wird, können die im Grundbuch eingetragenen Besitzer nicht mit den Daten in den Unternehmensregistern abgeglichen werden, sodass keine Verbindung hergestellt werden kann.

## 2. Bewusstseinsbildung und Aufbau von Know-how innerhalb Deutschlands

Internationale Erfahrungen zeigen, dass proaktive Maßnahmen zur Vermögensabschöpfung sowohl politisches Bewusstsein als auch öffentlichen Druck erfordern. Interviewpartner aus Herkunftsländern sehen die Empfängerländer in der Pflicht, Maßnahmen zur Vermögensabschöpfung voranzutreiben, da sie bis zu einem gewissen Grad Verantwortung dafür tragen würden, dass Vermögenswerte überhaupt erst in ihr Staatsgebiet transferiert und dort versteckt werden können. Die deutsche Entwicklungszusammenarbeit kann einen Beitrag leisten, indem sie für verstärkte Bemühungen um Vermögensabschöpfung in Deutschland eintritt, auf die Verpflichtung Deutschlands hinweist und Aufmerksamkeit auf das Potenzial der grenzüberschreitenden Vermögensabschöpfung lenkt. Angesichts der Tatsache, dass es in der jüngeren Vergangenheit keine erfolgreichen Vermögensabschöpfungsfälle mit Beteiligung von Entwicklungsländern gab, sind die deutschen Entwicklungsagenturen angehalten, in Zusammenarbeit mit den nationalen Institutionen das Bewusstsein für die Problematik zu steigern und Wissen zu Best Practices zu vermitteln.

## 3. Konzentration auf bestimmte Fälle und/oder ausgewählte Länder zur Schaffung von Erfolgsmodellen

Nahezu alle Interviewpartner stimmten überein, dass die Kombination aus spärlichen Ressourcen und großen Herausforderungen eine Konzentration der Aktivitäten erforderlich macht. Um Know-how aufzubauen und das Bewusstsein für Best Practices zu stärken, sollte daher versucht werden, beispielhafte Erfolgsgeschichten zu ermöglichen. Die größte Herausforderung hierbei liegt in der Identifikation von geeigneten Fällen und Partnerländern. Wie der für die vorliegende Studie zusammengestellte Fallüberblick zeigt, ist die Zahl der öffentlich bekannten und geeigneten Fälle zu gering. Deutsche Entwicklungsagenturen sollten in Zusammenarbeit mit den deutschen Behörden und gegebenenfalls investigativen Journalisten und NROs die Dokumentation von Ermittlungen aus anderen Ländern sowie kürzlich durch Leaks verfügbar gewordene Informationen auf weitere nützliche Hinweise prüfen. Zudem sollten deutsche Entwicklungsagenturen ihre internationale Präsenz sowie ihr Expertennetzwerk nutzen, um potenzielle Partner zu identifizieren. Sobald erfolgreiche Fälle identifiziert sind, können die deutschen Entwicklungsagenturen Informationen zu bewährten Praktiken weitervermitteln und die Rückführung von Vermögenswerten gemäß internationalen Best Practices unterstützen.

## 4. Aufbau von dauerhaften Beziehungen auf der operativen Ebene

Die meisten Interviewpartner stimmten überein, dass der direkte Kontakt über die schwerfälligen Kanäle offizieller Rechtshilfeersuchen hinaus sowie ein von gegenseitigem Vertrauen und Verständnis geprägtes Verhältnis von zentraler Bedeutung für die justizielle Zusammenarbeit sind. Zur Förderung der Zusammenarbeit sollten solche Beziehungen in Zusammenhang mit konkreten Fällen etabliert werden und die Kooperation auf der operativen Ebene umfassen. Angesichts der Tatsache, dass sich Vermögensabschöpfungsmaßnahmen oft über viele Jahre hinziehen und deutlich länger als die Amtszeit einer gewählten Regierung dauern können, ist es wichtig, dauerhafte Beziehungen unterhalb der Ebene von politisch Beauftragten zu knüpfen. Die deutsche Entwicklungszusammenarbeit kann Ressourcen, Infrastruktur und Kontakte bereitstellen, um den erforderlichen Austausch zu ermöglichen und zwischen verschiedenen Kulturen zu vermitteln. Zudem können deutsche Entwicklungsagenturen weitere technische Unterstützung zu laufenden Vermögensabschöpfungsfällen liefern.

## 5. Koordination von Schulungsmaßnahmen und bedarfsorientiertes Training

Am Beispiel von Ländern wie Tunesien und der Ukraine lässt sich verdeutlichen, welche Art von Unterstützung durch die umfangreiche Mithilfe verschiedener deutscher Behörden möglich ist. Deutsche Entwicklungsagenturen können technische Unterstützung bei der Vorbereitung von Rechtshilfeersuchen leisten und Verfahren in Deutschland unterstützen, wie von der Sachverständigengruppe für Libyen empfohlen. Mehrere Interviewpartner berichteten jedoch von Enttäuschungen, wenn mit umfassenden Ressourcen ausgestattete Schulungsmaßnahmen keine Verbesserung der Beziehungen und gemeinschaftlichen Anstrengungen nach sich zogen und die Aufnahmefähigkeit in den Empfängerländern durch wiederholte, parallele und manchmal unkoordinierte Schulungen überstrapaziert wurde. Um am tatsächlichen Bedarf vorbeigehendes Training zu vermeiden, sind die deutschen Entwicklungsagenturen angehalten, ihre technische Unterstützung sorgfältig mit dem Justizministerium, der Deutschen Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit e. V., dem Innenministerium und der Polizei sowie mit anderen nationalen und internationalen Akteuren abzustimmen.

# ANHÄNGE

## ANHANG 1 METHODOLOGIE

Zur Identifikation von vorhandenen Vermögensabschöpfungsverfahren wurden verschiedene Methoden angewendet.

### 1. Einholung von Informationen zu bestehenden Rechtshilfeersuchen im Zusammenhang mit der Abschöpfung von Vermögen aus Entwicklungsländern.

Kontaktiert wurden unter anderem Institutionen und Personen, die auf Bundes- oder Landesebene mit der Bearbeitung von Rechtshilfeersuchen betraut sind. Die meisten der kontaktierten Institutionen und Personen reagierten auf unsere Anfrage, lieferten jedoch keine Hinweise auf bestehende Fälle. Gründe hierfür waren:

**a)** Rechtshilfeersuchen und die mit ihnen in Zusammenhang stehenden strafrechtlichen Ermittlungen sind in einer Datenbank der Staatsanwaltschaften auf Landesebene erfasst. Diese Datenbank ist elektronisch durchsuchbar. Das Wesen des Rechtshilfeersuchens ist in dieser Datenbank jedoch nicht erfasst, sodass eine Identifikation jener Rechtshilfeersuchen, die im Zusammenhang mit der Aufspürung oder Abschöpfung von Vermögenswerten stehen, nur durch Prüfung jedes einzelnen Falls möglich wäre. Eine Suche mithilfe von Schlüsselwörtern sowie eine stichprobenartige Fallanalyse durch zwei der kontaktierten zuständigen Ministerien auf Landesebene förderten keine Rechtshilfeersuchen zu Abschöpfungsfällen von Vermögen aus Entwicklungsländern ans Licht.

**b)** Die befragten Personen wussten von keinen laufenden Fällen oder konnten aus Vertraulichkeitsgründen keine fallspezifischen Informationen herausgeben.

### 2. Analyse von öffentlich bekannten Fällen

Für die Analyse wurden unter anderem bereits bestehende Fallsammlungen benutzt, darunter die Listen von Markus Henn aus dem Jahr 2017 und Markus Meinzer aus dem Jahr 2015.[105] Weitere fallspezifische Informationen zu Vermögenswerten mit Bezug zu Deutschland sowie zum aktuellen Status der Fälle wurden durch Internetrecherchen eingeholt. Wenn möglich und angezeigt, wurde außerdem versucht, über Kontakte zu den zuständigen Behörden weitere Informationen zu erlangen. In den meisten Fällen konnten keine Informationen zu laufenden Vermögensrückführungsverfahren eingeholt werden, da nur über einen Teil der Fälle öffentlich berichtet wurde und die verfügbaren Informationen oftmals unzuverlässig waren.

### 3. Unabhängige Recherchen und Kontakt zu lokalen Experten

Recherchen im Internet und in US-amerikanischen Gerichtsakten sowie direkter Kontakt zu Experten (wie investigativen Journalisten, Mitgliedern der internationalen Gemeinschaft für Steuergerechtigkeit und Bediensteten der lokalen Behörden) wurden ebenfalls herangezogen, um weitere Fälle ausfindig zu machen. Diese Suche war durch zeitliche und kapazitive Beschränkungen limitiert. Die versuchten Kontaktaufnahmen mit Experten vor Ort beschränkten sich auf einige wenige Länder, die im Zuge unserer Interviews (s. Punkt 1) erwähnt worden waren (Argentinien, Brasilien, Kenia, Tunesien, Nigeria, Nordmazedonien). In manchen dieser Länder konnte kein Kontakt zu einer Auskunftsperson hergestellt werden.

## 4. Interviewanfragen an Schwerpunktstaatsanwaltschaften auf Landesebene und andere relevante Experten

Mithilfe der Expertenliste für den zweiten UNCAC-Überprüfungszyklus (einschließlich Vermögensabschöpfung)[106] und den in Kapitel 1-3 dargestellten Forschungsergebnissen wurden potenzielle Partner für Hintergrundinterviews und die Fragebeantwortung per EMail identifiziert.

Insgesamt konnten durch persönliche oder telefonisch geführte Interviews und in einigen Fällen per E-Mail Informationen von mehr als 40 Experten eingeholt werden, die nicht namentlich genannt werden möchten. Unter diesen Experten waren:

- Angehörige des Bundesamts für Justiz und der Justizministerien auf Länderebene,
- Staatsanwälte von Schwerpunktstaatsanwaltschaften, ein Richter und Ermittler der Polizei,
- Ausländische Amtsträger und Experten,
- Andere Experten.

# ANHANG 2 DETAILLIERTE INFORMATIONEN ZU FÄLLEN MIT DEUTSCHLAND ALS EMPFÄNGERLAND

## Fallklassifizierung:

**1 –** Laufender Fall von Rechtshilfeersuchen/Sanktionen mit bestätigten Vermögenswerten und/oder Aktivitäten
**2 –** Potenzieller Fall von Rechtshilfeersuchen/Sanktionen, jedoch keine bestätigten Vermögenswerte oder Aktivitäten
**3 –** Substanzielle Hinweise/Anschuldigungen in Zusammenhang mit Vermögenswerten, jedoch unklarer Status
**4 –** Bisher noch kein Vermögen in Deutschland identifiziert, jedoch Bezug zu Deutschland bekannt
**5 –** Bisher weder Vermögen in Deutschland noch Bezug zu Deutschland bekannt, jedoch Nutzung deutscher Banken
**6 –** Bisher weder Vermögen in Deutschland noch Bezug zu Deutschland bekannt

| Klassifizierung | Fall/Land | Vermutetes Vermögen in Deutschland | Bezug zu Deutschland | Status/ Verfahrensdetails | Nr. |
|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Tunesien (Ben Ali) | Immobilie in Dreieich nahe Frankfurt, angeblich aus staatlichen Zuwendungen bezahlt (650.000 DM), weiteres Vermögen mutmaßlich in "Gesellschaften" versteckt | Schwester lebte vorübergehend mit Ehemann und Kindern in der Nähe von Frankfurt | Rechtshilfeersuchen erhalten, jedoch noch nicht hinreichend substantiiert, keine wesentlichen eingefrorenen Vermögen verbleibend, deutsche Ermittlungen zum Haus eingestellt, Status des Hauses unklar | 1 |
| 1 | Libyen (Muammar al Gaddafi) | 200 Konten in 13 Banken, hauptsächlich staatliches Vermögen, darunter 1,98 Milliarden Euro bei der Deutschen Bundesbank; in libyschem Staatsbesitz befindliche Immobilien in München (Villa Waldperlach, Dornröschenstr., München), Bogenhausen (Piezenacherstr.), genutzt von seinem Sohn; private(s) Konto/ Konten bei Commerzbank, Vermögen aus Palladyne nach den Sanktionen zu Deutscher Bank in Frankfurt verschoben | Sohn lebte in München | Details zu eingefrorenen Vermögenswerten nicht öffentlich zugänglich, Immobilien in München nicht im Eigentum einer sanktionierten Person oder Entität | 2 |
| 1 | Nigeria (Abacha) | Konto bei Töchtern der Warburg Bank (Hamburg) in der Schweiz/Luxemburg, Konto bei Deutscher Bank in Neuss | Geplanter Besuch einer deutschen Bank, Sohn in Deutschland festgenommen | Rechtshilfeersuchen aus der Schweiz und Liechtenstein erhalten, deutsche Ermittlungen gegen Ferrostaal offensichtlich ergebnislos eingestellt | 3 |
| 1 | Argentinien (Macri) | Konten bei UBS Deutschland, Hamburg | | Spontaner Informationsaustausch mit Argentinien, laufendes Verfahren in Argentinien | 4 |

| Klassifizierung | Fall/Land | Vermutetes Vermögen in Deutschland | Bezug zu Deutschland | Status/ Verfahrensdetails | Nr. |
|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Russland (Russischer Waschsalon) | Immobilien in Bayern, Immobilienfirmen und ihre Konten | | Vermögen unter neuer Gesetzgebung beschlagnahmt, Bestätigung durch das Gericht ausstehend | 5 |
| 1 | Argentinien (de Achaval) | Konten bei Deutscher Bank, Hamburg (über Nevada LLC) | | Spontaner Informationsaustausch mit Argentinien, laufendes Verfahren in Argentinien, Verfahren in Deutschland eröffnet | 6 |
| 2 | Ägypten (Hosni Mubarak) | – | Laut Nachrichtenmeldungen verfügten Mubaraks Söhne über Bankkonten in verschiedenen Ländern, darunter in Deutschland. Mehrere Listen von Vermögenswerten enthalten jedoch keinen Hinweis auf Deutschland. Vermutete Konten bei Deutscher Bank, jedoch außerhalb Deutschlands | Rechtshilfeersuchen erhalten, Maßnahmen zum Aufspüren von Vermögenswerten eingeleitet, jedoch offensichtlich erfolglos | 7 |
| 2 | Kenia (Solomon Mutharia) | Konto in Deutschland | | Unbekannt | 8 |
| 2 | Kenia (Nicholas Biwott) | Bankkonto in Deutschland (Bank nicht identifiziert, vermittelt über Solomon Muthamia, Trade Bank) | | Unbekannt | 9 |
| 2 | Indonesien (Bacharuddin Jusuf Habibie) | Konto bei Deutscher Bank, Hamburg (Bestechungsgelder von Ferrostaal) | Studierte und lebte 19 Jahre in Deutschland, arbeitete bei MBB | Unbekannt | 10 |
| 2 | Kasachstan (Rachat Alijew/ Nursultan Nasarbajew) | Anteile und Darlehen an Metallwerk Bender Rheinland (2006–2010) | | Unbekannt | 11 |
| 2 | Turkmenistan (Nijasow) | Konten bei Deutscher Bank, Immobilien in Berlin | | Verfahren in Deutschland eröffnet | 12 |
| 2 | Ukraine (Kurtschenko) | Anteile an Sparschwein Gas GmbH, gehalten über die Niederlande/Curaçao. | Boris Tymonkin in Berlin-Schönefeld verhaftet, in Cottbus inhaftiert | Verfahren ohne ausreichende Beweise für Einziehung abgeschlossen | 13 |
| 2 | Ukraine (Kostiuk und andere) | GermanPowerGroup AG, Bankkonto in Augsburg, Internationales Bankhaus Bodensee | | Unbekannt | 14 |
| 2 | Russland (Fall Magnitski) | Immobilien in Berlin, gehalten über die Niederlande | | Offensichtlich noch kein Verfahren in Deutschland eröffnet | 15 |
| 2 | Malaysia (1MDB) | Konto bei BHF-Bank (Frankfurt), 55 Millionen US-Dollar | | Offensichtlich noch kein Verfahren in Deutschland eröffnet | 16 |

| Klassifizierung | Fall/Land | Vermutetes Vermögen in Deutschland | Bezug zu Deutschland | Status/ Verfahrensdetails | Nr. |
|---|---|---|---|---|---|
| 3 | Kamerun (Paul Biya) | – | Reist Berichten zufolge weiterhin nach Deutschland (Baden-Baden), soll laut OCCRP während seiner Amtszeit jedoch nur 27 Tage im Land verbracht haben | Das Krankenhaus, in das er investiert haben soll, befindet sich seit 2006 in Staatsbesitz | 17 |
| 3 | Chile (Augusto Pinochet) | 250.000 US-Dollar von einem deutschen Bankkonto der Ivoryseas Marine Co. Ltd (Zypern) an die Pinochet Foundation transferiert | | Unbekannt | 18 |
| 3 | Nordkorea und andere (Bestechungsfall Daimler) | Konto der Mangyong Trading Corporation in Hamburg, kontrolliert von der nordkoreanischen Regierung, soll Provisionen für Exporte von Bussen von MB Türk (einer türkischen Tochtergesellschaft von Daimler) erhalten haben. | | k. A. | 19 |
| 4 | Ruanda (Onesphore Rwabukombe) | – | Nach Deutschland geflohen, 2015 für Kriegsverbrechen verurteilt | Verurteilt, in Deutschland inhaftiert | 20 |
| 4 | Ruanda (Ignace Murwanashyaka) | – | Soll seit den 1980er-Jahren in Deutschland gelebt und die FDLR von dort aus gesteuert haben, einem Gerichtsurteil zufolge keine wesentlichen Vermögenswerte identifiziert | 2015 verurteilt, 2018 Urteil vom Bundesgerichtshof aufgehoben | 21 |
| 4 | Ruanda (Straton Musoni) | – | Soll seit den 1980er-Jahren in Deutschland gelebt und die FDLR von dort aus gesteuert haben | 2015 verurteilt, in Deutschland inhaftiert | 22 |
| 4 | Irak (Öl-für-Lebensmittel-Programm) (Saddam Hussein) | – | Schmiergeldzahlungen in Höhe von 12 Milliarden US-Dollar von 57 deutschen Unternehmen auf Konten in Jordanien und Libanon | Gerichtsverfahren gegen mehrere Unternehmen in Deutschland | 23 |

| Klassifizierung | Fall/Land | Vermutetes Vermögen in Deutschland | Bezug zu Deutschland | Status/ Verfahrensdetails | Nr. |
|---|---|---|---|---|---|
| 4 | Jugoslawien (Milošević) | – | Überweisungen an deutsche Unternehmen von Konten in Zypern und Griechenland (vermutlich als Bezahlung für geltende Sanktionen umgehende Importe) | k. A. | 24 |
| 4 | Moldawien (Oleg Voronin) | FinComBank | | k. A. | 25 |
| 4 | Russland (Leonid Reiman) | Eurokapital (Unternehmen in Frankfurt) mutmaßlich für Geldwäsche genutzt, möglicherweise in Zusammenhang mit indirekter Beteiligung der Commerzbank an der Telecominvest (russisches Unternehmen) | | k. A. | 26 |
| 5 | Kenia (Chris Okemu) | – | Konto bei Deutscher Bank in Mauritius. Kein Bezug zu Deutschland bekannt | k. A. | 27 |
| 5 | Kenia (Samuel Gichuru) | – | Konto bei Deutscher Bank in Mauritius. Kein Bezug zu Deutschland bekannt | k. A. | 28 |
| 5 | Brasilien (Paulo Maluf) | – | Konto bei Deutscher Bank in Jersey. Kein Bezug zu Deutschland bekannt | k. A. | 29 |
| 5 | Kenia (Daniel arap Moi) | – | Korrespondenzbank der Transnational Bank (Kenia) in Frankfurt | k. A. | 30 |
| 5 | Pakistan (Sharif) | – | Konten bei und Darlehen von der Deutschen Bank Genf in Verbindung mit Immobilien und Investitionen im Vereinigten Königreich | k. A. | 31 |

| Klassifizierung | Fall/Land | Vermutetes Vermögen in Deutschland | Bezug zu Deutschland | Status/ Verfahrensdetails | Nr. |
|---|---|---|---|---|---|
| 6 | Demokratische Republik Kongo (Mobutu Sese Seko) | – | Soll über Konten bei Deutscher Bank verfügt haben, jedoch keine bestätigten Informationen über Vermögenswerte/ Bezug zu Deutschland | k. A. | 32 |
| 6 | Liberia (Charles Taylor) | – | Erwähnung Deutschlands in einem Bericht des Comité catholique contre la faim et pour le développement (CCFD), jedoch ohne expliziten Verweis auf Konten/ Vermögenswerte | k. A. | 33 |
| 6 | Zentralafrikanische Republik (Jean-Bédel Bokassa) | – | Keine bestätigten Informationen über Vermögenswerte/ Bezug zu Deutschland | k. A. | 34 |
| 6 | Gabun (Omar Bongo) | – | Erwähnung Deutschlands in einem Bericht des CCFD, jedoch ohne expliziten Verweis auf Konten/ Vermögenswerte | k. A. | 35 |
| 6 | Indonesien (Suharto) | – | Keine bestätigten Informationen über Vermögenswerte/ Bezug zu Deutschland | k. A. | 36 |

## Quellen für Anhang 2


1. Siehe Fallbeispiel 1
2. Siehe Fallbeispiel 3
3. Siehe Fallbeispiel 2
4. Siehe Fallbeispiel 4
5. Siehe Fallbeispiel 5
6. https://www.lanacion.com.ar/1886114-el-presidente-de-hipodromos-de-palermo-nego-ser-el-verdadero-dueno-de-val-de-loire
7. http://dawa-news.net/2011/02/13/die-schweiz-lasst-mubarak-nicht-mehr-an-sein-geld, http://www.eubusiness.com/news-eu/egypt-politics.95j
8. https://groups.google.com/forum/#!topic/kbs-informed-group-/IKmAQ5KjRUw
9. https://groups.google.com/forum/#!topic/kbs-informed-group-/IKmAQ5KjRUw
10. http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-14906731.html
11. https://www.impulse.de/management/schmutzige-millionen/1030798.html
12. Siehe Fallbeispiel 7
13. Siehe Fallbeispiel 6
14. https://pep.org.ua/en/company/11024, https://pep.org.ua/en/countries/DE?page=2#y
15. US v. Prevezon etc., United States District Court for the Southern District of New York, 1:13-cv-06326-TPG
16. https://www.justice.gov/opa/press-release/file/1134371/download
17. http://www.cameroonintelligencereport.com/former-minister-marafa-hamidou-yaya-says-president-biya-is-the-richest-man-in-cameroon/
18. www.hsgac.senate.gov/download/report-money-laundering-and-foreign-corruption-enforcement-and-effectiveness-of-the-patriot-act_-case-study-involving-riggs-bank
19. US v. Daimler, United States District Court for the district of Columbia, 1:10-cr-00063-RJL
20. http://www.taz.de/!5118097/, https://trialinternational.org/latest-post/onesphore-rwabukombe/
21. https://dejure.org/dienste/vernetzung/rechtsprechung?Gericht=OLG%20Stuttgart&Datum=28.09.2015&Aktenzeichen=3%20StE%206/10
22. https://dejure.org/dienste/vernetzung/rechtsprechung?Gericht=OLG%20Stuttgart&Datum=28.09.2015&Aktenzeichen=3%20StE%206/10
23. https://www.welt.de/wirtschaft/article922988/Alle-von-Transparency-beschuldigten-Firmen.html
24. Antoine Dulin / Jean Merckaert: Biens mal acquis – à qui profite le crime? Paris: CCFD, 2009. http://ccfd-terresolidaire.org/MG/pdf/BMA_totalBD.pdf
25. http://www.moldova.org/en/oleg-voronin-under-criminal-investigation-for-fiscal-evasion-and-money-laundering-206441-eng.
26. https://www.juve.de/nachrichten/verfahren/2012/04/commerzbank-geldwasche-verfahren-frankfurter-verteidigerriege-erreicht-einstellung-nach-sieben-jahren, https://www.mopo.de/banken-commerzbank--geldwaesche-verdacht-schlaegt-wellen-19569076
27. Antoine Dulin / Jean Merckaert: Biens mal acquis – à qui profite le crime? Paris: CCFD, 2009. http://ccfd-terresolidaire.org/MG/pdf/BMA_totalBD.pdf
28. IMG/pdf/BMA_totalBD.pdf.
29. http://www.u4.no/publications/overview-of-asset-recovery-in-germany
30. https://de.scribd.com/document/269039/Looting-in-Kenya-Kroll-Report-Hapa-Kenya-Version
31. https://www.pakistantoday.com.pk/2016/04/06/nawaz-sharifs-children-raised-7m-against-uk-flats-owned-offshore-report/
32. Emmanuel Dungia: Mobutu et l'Argent du Zaire. Revelations d'un diplomate, ex-agent des Services Secrets, Paris 1993, S. 152 (quoted in Markus Meinzer, Steueroase Deutschland-Warum bei uns viele Reiche keine Steuern zahlen, C.H. Beck, 2015: S. 68)
33. https://sz-magazin.sueddeutsche.de/politik/die-neue-eiszeit-77947
34. https://sz-magazin.sueddeutsche.de/politik/die-neue-eiszeit-77947
35. CCFT, https://sz-magazin.sueddeutsche.de/politik/die-neue-eiszeit-77947
36. https://sz-magazin.sueddeutsche.de/politik/die-neue-eiszeit-77947

# ENDNOTEN

[1] HCCH 1965

[2] Crawford 2018

[3] StAR – Asset Recovery Watch 2017

[4] FATF 1990

[5] UNODC 2004

[6] Mit diesem Fall in Zusammenhang stehende Verfahren gab es im Vereinigten Königreich, in Jersey, in der Schweiz, in Liechtenstein, in den USA, auf den Bahamas, in Frankreich, in Irland und in Luxemburg. Manche von ihnen sind noch nicht abgeschlossen. Siehe Datenbank der Korruptionsfälle unter: https://star.worldbank.org/corruption-cases/assetrecovery/abacha?term=abacha

[7] Ein Überblick über das Gesetz und seine Geschichte findet sich unter: https://www.humanrights.ch/de/menschenrechte- schweiz/aussenpolitik/aussenwirtschaftspolitik/diverses/lex-duvalier-grossem-verabschiedet (in German)

[8] Organized Crime Corruption Reporting Project (OCCRP) 2017

[9] Reuters 2018

[10] Deutsche Welle (DW) 2018

[11] Für die einzigen bisherigen Forschungsarbeiten zur Thematik der Vermögensabschöpfung in Deutschland siehe Rübenstahl 2015, Oldfield, J., Camarda, A., 2016 und Henn 2017.

[12] Einen aktuellen und umfassenden Überblick über die Problematik geben Kahler et al. 2018

[13] UNODC 2018

[14] Die Ergebnisse der 2017 für die UNCTAD durchgeführten Expertenkonsultation (siehe Cobham et al., 2017) bieten eine Zusammenfassung der Probleme und verfügbaren Schätzungen. Bisher konnte allerdings keine Einigung auf einen Indikator erzielt werden. Das SDSN hingegen zieht den Anteil der juristischen Personen und Rechtsvereinbarungen heran, für die Informationen zur wirtschaftlichen Berechtigung öffentlich verfügbar sind: http://indicators.report/targets/16-4/ Einen Überblick über die Problematik liefert die Inter-Agency Task Force on Financing for Development (IATF) unter https://developmentfinance.un.org/illicit- financial-flows

[15] Henry 2012

[16] Zucman 2015

[17] Ndikumana and Boyce 2018.

[18] Kar & Freitas 2011; Kar & Curcio 2011; Global Financial Integrity 2017. Die von Global Financial Integrity angewandte Methodologie basiert auf Handelsdaten und wurde in der Vergangenheit wiederholt kritisiert, beispielsweise hier: https://www.cgdev.org/blog/illicit-financial-flows-and-trade-misinvoicing-time-reassess. Für den jüngsten Bericht wurde die Methode geringfügig angepasst, was jedoch keine signifikante Änderung der Zahlen zur Folge hatte.

[19] StAR Initiative 2007: Die Schätzung enthält keine Information darüber, welcher Anteil dieser Summe tatsächlich durch die internationalen Finanzmärkte geschleust wird.

[20] Gray et al. 2014

[21] Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten, o. D.

[22] Nur ein Teil der gestohlenen Gelder gelangt tatsächlich durch die internationalen Märkte in Investitionen oder auf Bankkonten in den OECD-Staaten. Der Großteil des illegal erworbenen Vermögens kann in der Zwischenzeit bereits in den Herkunftsländern ausgegeben oder reinvestiert worden sein, sodass der insgesamt rückführbare Betrag unter Umständen erheblich geringer ist. Andererseits berücksichtigt die Schätzung von StAR aus dem Jahr 2007 nicht alle Arten von illegitimen Finanzströmen. Umfassendere Schätzungen der Offshore-Vermögen aus Entwicklungsländern lassen vermuten, dass der Gesamtbetrag noch größer sein könnte. Die Grafik kann daher nur zur Veranschaulichung dienen und spiegelt den Sachverhalt nicht exakt wider.

[23] Bussmann 2016.

[24] Financial Action Task Force 2010, S. 39

[25] Unger et al. 2013.

[26] Siehe beispielsweise Meinzer 2015

[27] Statistisches Bundesamt 2018.

[28] StAR – Asset Recovery Watch 2016

[29] https://www.generalstaatsanwaltschaft- celle.niedersachsen.de/startseite/informationen/zok/zentrale-stelle-organisierte-kriminalitaet-und- korruption-zok-151356.html

[30] https://staatsanwaltschaften.hessen.de/staatsanwaltschaften/gsta-frankfurt-am- main/aufgabengebiete/zentralstelle-f%C3%BCr-die-bek%C3%A4mpfung-der

[31] https://www.berlin.de/generalstaatsanwaltschaft/ueber-uns/zustaendigkeit/zentralstellen/

[32] https://www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/starkeantworten/index.php

[33] BGBl. I S. 1537 *Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen*

[34] UNODC 2004, Art. 51.

[35] Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz 2014

[36] Byrne 2012a

[37] Byrne 2012b

[38] Amara 2015

[39] MEMO 2019

[40] EUROJUST 2011

[41] Brun 2014

[42] Hughes Neghaiwi 2017

[43] https://star.worldbank.org/corruption-cases/node/20311

[44] Für Hintergründe zu den Rechtshilfeersuchen und eine detaillierte Liste der technischen Unterstützungsleistungen im Jahr 2011 und 2012 siehe Deutscher Bundestag 2013

[45] Ritz 2011

[46] Am 5.2.2019 per E-Mail durch den Pressesprecher bestätigt.

[47] Gray et al. 2014

[48] TRIAL International 2013

[49] Spiegel 2011

[50] Oberlandesgericht Stuttgart 2015

[51] Der Spiegel 2000

[52] RP 2005

[53] Monfrini 2008

[54] Der Spiegel 2011

[55] Portela 2019

[56] Portela 2019

[57] Weitere Informationen unter: www.sanctionsmap.eu Für eine durchsuchbare Liste siehe http://hmt-sanctions.s3.amazonaws.com/sanctionsconlist.xls (aus dem Vereinigten Königreich)

[58] Weitere Informationen unter: https://www.un.org/securitycouncil/sanctions/information

[59] https://www.asktheeu.org/en/request/statistics_on_asset_freezes_unde

[60] The Intelligence 2011

[61] Der Spiegel 2011

[62] Der Spiegel 2011

[63] Case T-681/14, *El-Gaddafi v Council, 28 March 2017*

[64] Panel of Experts 2013

[65] Panel of Experts 2015

[66] https://www.wintershall.com/worldwide/libya.html

[67] Panel of Experts 2018 – In einer von einem ehemaligen Mitarbeiter eingebrachten Klage an einem US-Gericht wird das Unternehmen hinter der Investition als *"a kickback and money laundering operation for the former dictatorial Ghaddafi regime"* beschrieben, was das Unternehmen in einer 2015 veröffentlichten Pressemitteilung zurückweist (Palladyne 2015)

[68] Blick 2015

[69] Neubacher et al. 2011

[70] Kettinger 2011

[71] Information vom 29.1.2019, eingegangen per E-Mail

[72] Gray 2014

[73] Eine Zivilklage gegen den sambischen Ex-Präsidenten Frederick Chiluba, eingebracht mit Unterstützung des britischen Ministeriums für internationale Entwicklung bei einem Londoner Gericht, führte zur Einziehung von 50 Millionen US-Dollar und öffentlichen Dokumentation des extravaganten Lebenswandels Chilubas, wenngleich Chiluba 2009 in Sambia von strafrechtlichen Anschuldigungen freigesprochen wurde (Smith 2009). Ein Grund war, dass die Beweislast im britischen Zivilverfahren geringer war: Während im britischen Verfahren eine Verurteilung aufgrund der größeren Wahrscheinlichkeit ("balance of probability") möglich war, galt für das Strafverfahren in Sambia der Standard der Erhabenheit über alle berechtigten Zweifel ("beyond reasonable doubt").

[74] Durch Unexplained Wealth Orders und vorläufige Sicherstellungsentscheidungen sind mehrere britische Strafverfolgungsbehörden in der Lage, Vermögenswerte von politisch exponierten Personen außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums oder von an schweren Straftaten beteiligten Personen bzw. mit diesen in Verbindung stehenden Personen zu sperren, bis die legitime Herkunft der Vermögenswerte festgestellt werden kann. (UK Home Office 2018). Dieses Rechtsmittel wurde erstmals gegen die Ehefrau eines wegen Betrugs und Unterschlagung inhaftierten aserbaidschanischen Bankers angewendet. (Out-Law, 2018)

[75] Seminar Tracing, Seizing and Confiscating Criminal Assets. Achievements and challenges in the Italian experience, abrufbar unter: https://www.osce.org/eea/93412?download=true

[76] http://www.europeanrights.eu/public/commenti/bronzini1- Cardamone_Criminal_prevention_in_Italy_2.0.pdf

[77] Portela 2019

[78] Gray et al. 2014

[79] Martini 2014

[80] Mit Anteilen von 316 der insgesamt 560 Personen bzw. 11 der insgesamt 184 Unternehmen, die von OECD-Mitgliedstaaten wegen Auslandsbestechung sanktioniert wurden, gehört Deutschland zu den aktivsten OECD-Mitgliedstaaten in dieser Hinsicht (für weitere Details siehe OECD 2018)

[81] Schrag 2019

[82] https://star.worldbank.org/corruption-cases/printpdf/20153

[83] https://star.worldbank.org/corruption-cases/printpdf/20156

[84] https://star.worldbank.org/corruption-cases/printpdf/20149

[85] https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Reform_strafrechtlichen_Vermoegens abschoepfung.html

[86] Siehe beispielsweise Berlin: https://www.berlin.de/sen/justva/presse/pressemitteilungen/2018/pressemitteilung.726913.php, Bayern: https://www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/starkeantworten/index.php

[87] https://www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/staatsanwaltschaft/muenchen- 1/presse/2019/02.php

[88] Weitere Informationen unter: https://www.reportingproject.net/therussianlaundromat/

[89] OCCRP 2017b

[90] Bundesministerium der Finanzen 2017

[91] Weitere Informationen unter §40, GWG: https://www.gesetze-im-internet.de/gwg_2017/__40.html

[92] Bundeskriminalamt 2018

[93] Lukin 2016

[94] Ethische Banken, n. d.

[95] Obermaier and Obermayer 2019

[96] Panel of Experts 2016

[97] Für weitere Informationen zu den Herausforderungen grenzüberschreitender Vermögensabschöpfung siehe Martini 2014

[98] Gray et al. 2014

[99] Weitere Informationen unter §40, GWG: https://www.gesetze-im-internet.de/gwg_2017/__40.html

[100] Bundeskriminalamt 2018

[101] Siehe beispielsweise Süddeutsche Zeitung 2019

[102] Theise, 2016

[103] Aussage vom 15.2.2019, eingegangen per E-Mail.

[104] Henn 2017

[105] Meinzer 2015

[106] https://www.unodc.org/documents/treaties/UNCAC/IRG- Experts/English/SecondCycle/Germany_E.pdf

# LITERATURVERZEICHNIS


**Amara, T. (2015).** Tunisian court annuls confiscation of ousted president's assets. Abgerufen am 20. März 2019 unter https://www.reuters.com/article/us-tunisia-corruption-idUSKBN0OQ19A20150610

**Blick. (2015).** Saif al-Islam soll hingerichtet werden: Was wurde aus dem Rest des Gaddafi-Clans? Abgerufen am 20. März 2019 unter https://www.blick.ch/news/ausland/saif-al-islam-soll-hingerichtet-werden-was-wurde-aus-dem-rest-des-gaddafi-clans-id4020128.html

**Brun, J. P. (2014).** Tracking Tunisia's stolen assets: the balance sheet three years on. Abgerufen am 20. März 2019 unter http://blogs.worldbank.org/arabvoices/impactevaluations/publicsphere/nasikiliza/endpovertyinsouthasia/health/voices/tracking-tunisias-stolen-assets-balance-sheet-three-years

**Brun, J.-P., Gray, L., Scott, C., & Stephenson, K. M. (2011).** *Asset Recovery Handbook A Guide for Practitioners.*

**Bundeskriminalamt. (2018).** *"Panama Papers" – BKA fördert Auswertung auf EU-Ebene [Pressemitteilung].*

**Bundesministerium der Finanzen. (n.d.).** Monatsbericht des BMF Juni 2017 – Die neue Financial Intelligence Unit des deutschen Zolls. Abgerufen am 21. März 2019 unter https://www.bundesfinanzministerium.de/Monatsberichte/2017/06/Inhalte/Kapitel-3-Analysen/3-2-Die-neue-Financial-Intelligence-Unit-des-deutschen-Zolls.html

**Bundesamt für Statistik. (2018).** Staatsanwaltschaften – Fachserie 10 Reihe 2.6, Table 1.2.2.2. Abrufbar unter: https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/_inhalt.html;jsessionid=3AE81C6FB2B4AE1CC3BA6FFCA41EE500.internet722#sprg235918

**Bussman, Kai. (2016).** *Der Umfang der Geldwäsche in Deutschland und weltweit*. Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit.

**Byrne, E. (2012a).** Tunisia struggles to trace up to £11 billion hidden abroad by Ben Ali regime. *The Guardian*. Abgerufen am 20. März 2019 unter https://www.theguardian.com/world/2012/jan/13/tunisia-11bn-hidden-funds-ben-ali

**Byrne, E. (2012b).** Zine al-Abidine Ben Ali gets life sentence for role in Tunisian killings. The Guardian. Abgerufen am 20. März 2019 unter https://www.theguardian.com/world/2012/jun/13/tunisian-court-punishment-zine-al-abidine-ben-ali

**Cobham, A., & Janský, P. (2017).** *Expert consultation on the SDG Indicator on Illicit financial flows. Measurement of Illicit Financial Flows*. Abrufbar unter: https://www.unodc.org/documents/data-and-analysis/statistics/IFF/Background_paper_B_Measurement_of_Illicit_Financial_Flows_UNCTAD_web.pdf

**Der Spiegel. (2000).** AFFÄREN: Berüchtigte Kundschaft. Abgerufen am 20. März 2019 unter http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-16525418.html

**Der Spiegel. (2011a).** Sanktionen aufgehoben: EU gibt libysche Gelder frei. Abgerufen am 20. März 2019 unter http://www.spiegel.de/politik/ausland/sanktionen-aufgehoben-eu-gibt-libysche-gelder-frei-a-805118.html

**Der Spiegel. (2011b).** Prozess in Stuttgart: Mutmaßliche ruandische Kriegsverbrecher stehen vor Gericht – SPIEGEL ONLINE. Abgerufen am 20. März 2019 unter http://www.spiegel.de/panorama/justiz/prozess-in-stuttgart-mutmassliche-ruandische-kriegsverbrecher-stehen-vor-gericht-a-760593.html

**Der Spiegel. (2011c).** Schmiergeld: Gericht verurteilt Ex-Ferrostaal-Manager zu Bewährungsstrafen. Abgerufen am 20. März 2019 unter http://www.spiegel.de/wirtschaft/unternehmen/schmiergeld-gericht-verurteilt-ex-ferrostaal-manager-zu-bewaehrungsstrafen-a-804944.html

**Der Spiegel. (2011d).** Sanktionen gegen Gaddafi: Brüderle friert Libyen-Milliarden ein. Abgerufen am 20. März 2019 unter http://www.spiegel.de/politik/ausland/sanktionen-gegen-gaddafi-bruederle-friert-libyen-milliarden-ein-a-750535.html

**Deutsche Welle. (2016).** A Ukrainian gas piggy bank: Money laundering made easy. Abgerufen am 22. Januar 2019 unter https://www.dw.com/en/a-ukrainian-gas-piggy-bank-money-laundering-made-easy/a-19211699

**Deutsche Welle. (2018).** Danske Bank money laundering is Europe's 'biggest scandal'. Abgerufen am 21. März 2019 unter https://www.dw.com/en/danske-bank-money-laundering-is-europes-biggest-scandal/a-45584105

**Deutscher Bundestag. (2013).** *Politik der Europäischen Union und der Bundesregierung gegenüber Libyen und Tunesien in den Bereichen Justiz und Innered.*

**Ethische Banken. (n.d.).** Panama Papers: Liste der deutschen Banken. Abgerufen am 20. März 2019 unter https://ethische-banken.de/panama-papers-liste-der-banken/

**EUROJUST. (2011).** Investigation into European assets of former Presidents Ben Ali and Mubarak coordinated by Eurojust. Abgerufen am 20. März 2019 unter http://eurojust.europa.eu/press/PressReleases/Pages/2011/2011-12-16.aspx

**Federal Department of Foreign Affairs, P. S. (n.d.).** *No Dirty Money. The Swiss Experience in Returning Illicit Assets.*

**Financial Action Task Force (FATF). (1990).** *The Forty Recommendations of the Financial Action Task Force on Money Laundering.* Abrufbar unter: www.fatf-gafi.org/media/fatf/documents/recommendations/pdfs/FATF%20Recommendations%201990.pdf

**Financial Action Task Force (FATF). (2010).** *Mutual Evaluation Report Anti-Money Laundering and Combating the Financing of Terrorism. GERMANY.*

**German Federal Ministry of Justice and Consumer Protection. (2014).** *Asset Recovery under German Law. Pointers for Practitioners.*

**Global Financial Integrity. (2017).** *Illicit Financial Flows to and from Developing Countries: 2005-2014 Global Financial Integrity.*

**Global Witness. (2006).** *It's a gas. Funny business in the Turkmen-Ukraine gas trade.*

**Gray, L., Hansen, K., Recica-Kirkbride, P., & Mills, L. (2014).** *Few and Far. The Hard Facts on Stolen Asset Recovery.* The Stolen Asset Recovery Initiative.

**Henn, M. (2017).** Politisch exponierte Personen und ihre (vermuteten) illegitimen Gelder in Deutschland und bei deutschen Banken. Abgerufen am 22. März 2019 unter https://www.weed-online.org/show/9876874.html

**Henry, J. S. (2012).** *The Price of Offshore Revisited*. Tax Justice Network.

**High Level Panel on Illicit Financial Flows from Africa. (2015).** *Illicit Financial Flows*.

**Hughes Neghaiwi, B. (2017).** Swiss return funds from Ben Ali relative to Tunisia. Abgerufen am 20. März 2019 unter https://www.reuters.com/article/us-tunisia-swiss-assets/swiss-return-funds-from-ben-ali-relative-to-tunisia-idUSKBN18M1RN

**IATF. (n.d.).** Illicit Financial Flows. Abgerufen am 20. März 2019 unter https://developmentfinance.un.org/illicit-financial-flows

**Kahler, M., Forstater, M., Findley, M. G., Vittori, J., Westenberg, E., & Fanusie, Y. J. (2018).** *Global Governance to Combat Illicit Financial Flows. Measurement, Evaluation, Innovation*.

**Kar, D., & Curcio, K. (2011).** *Illicit Financial Flows from Developing Countries: 2000-2009 Update with a Focus on Asia*.

**Kar, D., & Freitas, S. (2011).** *Illicit Financial Flows from Developing Countries Over the Decade Ending 2009*.

**Kettinger, N. (2011).** Sohn von Gaddafi: Papa hat alles bezahlt: Gaddafis Münchner Luxus-Fuhrpark! Abgerufen am 20. März 2019 unter https://www.abendzeitung-muenchen.de/inhalt.sohn-von-gaddafi-papa-hat-alles-bezahlt-gaddafis-muenchner-luxus-fuhrpark.feb5c739-90e4-4d41-825d-02a64b506929.html

**Lukin, T. (2016).** Cuentas y firmas que se inflan como globos. Abgerufen am 21. März 2019 unter https://www.pagina12.com.ar/8867-cuentas-y-firmas-que-se-inflan-como-globos

**Martini, M. (2014).** Lessons learnt in recovering assets from Egypt, Libya and Tunisia. U4-helpdesk. Abgerufen am 22. März 2019 unter https://knowledgehub.transparency.org/helpdesk/lessons-learnt-in-recovering-assets-from-egypt-libya-and-tunisia

**Meinzer, M. (2015).** *Steueroase Deutschland : Warum bei uns viele Reiche keine Steuern zahlen*. Beck.

**Middle East Monitor (MEMO) (2019).** Tunisian minister: '$450 million expropriated from Ben Ali and his family. Abgerufen am 28. März 2019 unter https://www.middleeastmonitor.com/20190220-tunisian-minister-450-million-expropriated-from-ben-ali-and-his-family/

**Monfrini, E. (2008).** The Abacha Case. In: Pieth, M. (Ed.): Recovering Stolen Assets.

**Ndikuma, L.: Boyce, J. (2018).** Capital flight from Africa. Updated methodology and new estimates. Abgerufen am 21. März 2019 unter https://www.peri.umass.edu/economists/leonce-ndikumana/item/download/778_fa29a05ba7daf180c272fa04f428f372

**Neubacher, A., Schmitt, J., & Schulz, T. (2011).** SCHWARZGELDER: Schrille Reserven. Abgerufen am 20. März 2019 unter http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-78522279.html

**Oberlandesgericht Stuttgart (2015).** Case 28.9.2015, 5 – 3 StE 6/10. Abgerufen am 22. März 2019 unter http://lrbw.juris.de/cgi-bin/laender_rechtsprechung/document.py?Gericht=bw&nr=22092

**Obermaier, F., Obermayer, B. Schwarzgeld ausgeliefert.** *Sueddeutsche Zeitung*. Abgerufen am 22. März 2019 unter https://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/schwarzgeld-ausgeliefert-1.4291678

**OECD. (2018).** 2017 Enforcement of the Anti-Bribery Convention. Abgerufen am 22. März 2019 unter: http://www.oecd.org/daf/anti-bribery/data-on-enforcement-of-the-anti-bribery-convention.htm

**Oldfield, J., Camarda, A. (2016)** U4 Expert Answer, Overview of asset recovery in Germany. Abgerufen am 22. März 2019 unter https://knowledgehub.transparency.org/assets/uploads/helpdesk/Asset_recovery_in_Germany.pdf

**Organized Crime Corruption Reporting Project (OCCRP). (2017a)**: The Azerbaijani Laundromat. Abgerufen am 21. März 2019 unter https://www.occrp.org/en/azerbaijanilaundromat/

**Organized Crime Corruption Reporting Project (OCCRP). (2017b)**: The Russian Laundromat Exposed. Abgerufen am 22. März 2019 unter https://www.occrp.org/en/laundromat/the-russian-laundromat-exposed/

**Out-Law. (2018).** Courts uphold "ground breaking" UK first unexplained wealth order. Abgerufen am 21. März 2019 unter https://www.out-law.com/en/articles/2018/october/uk-first-unexplained-wealth-order/

**Palladyne International Asset Management. (2015).** Formal Statement from Palladyne International Asset Management B.V. Abgerufen am 20. März 2019 unter http://www.palladyne.com/press.html

**Panel of Experts. (2013).** Security Council Committee established pursuant to resolution 1970 (2011) concerning Libya. Annual report 2012 (S/2013/99). Abgerufen am 22. März 2019 unter https://www.undocs.org/S/2013/99

**Panel of Experts. (2015).** Security Council Committee established pursuant to resolution 1970 (2011) concerning Libya. Annual report 2014 (S/2015/128). Abgerufen am 22. März 2019 unter https://www.undocs.org/S/2015/128

**Panel of Experts. (2016).** Security Council Committee established pursuant to resolution 1970 (2011) concerning Libya. Annual report 2015 (S/2016/209). Abgerufen am 22. März 2019 unter https://www.undocs.org/S/2016/209

**Panel of Experts. (2018).** Security Council Committee established pursuant to resolution 1970 (2011) concerning Libya. Annual report 2017 (S/2018/812/corr.1). Abgerufen am 22. März 2019 unter https://www.undocs.org/en/S/2018/812/corr.1

**Portela, C. (2019).** *An assessment of EU misappropriation sanctions*. CiFAR.

**Ralf, R., & Gut, T. (2014).** *Asset Recovery under German Law-Pointers for Practitioners*.

**Reuters (2018).** U.S. proposes sanctions on the Latvian ABLV Bank over money-laundering concerns. Abgerufen am 21. März 2019 unter https://www.reuters.com/article/us-ablvbank-sanctions-idUSKCN1FX31M

**Ritz, A. (2011).** Das geheime Leben der Ben-Alis. Abgerufen am 20. März 2019 unter https://www.fr.de/rhein-main/polizei-org27586/geheime-leben-ben-alis-11423511.html

**RP. (2005).** Abba Abacha festgenommen: Sohn von Ex-Diktator in Düsseldorfer Auslieferungshaft. Abgerufen am 20. März 2019 unter https://rp-online.de/nrw/staedte/duesseldorf/sohn-von-ex-diktator-in-duesseldorfer-auslieferungshaft_aid-17199651

**Rübenstahl, M. (2015).** Vermögensabschöpfung bei Korruptionsstraftaten in Deutschland. *ERA Forum*, 16(3), 309-329. https://doi.org/10.1007/s12027-015-0385-0

**Schrag, W. (2009).** Korruption in Deutschland – der Fall Siemens. *Deutsche Welle*. Abgerufen am 27. März 2019 unter https://www.dw.com/de/korruption-in-deutschland-der-fall-siemens/a-4996892

**Smith, D. (2009).** Former Zambian president Frederick Chiluba cleared of corruption charges. Abgerufen am 21. März 2019 unter https://www.theguardian.com/world/2009/aug/17/zambia-chiluba-cleared-corruption

**StAR Initiative–Asset Recovery Watch. (2017a).** *Ferdinand and Imelda Marcos (Switzerland).* Abgerufen am 21. März 2019 unter https://star.worldbank.org/corruption-cases/printpdf/18497

**StAR Initiative–Asset Recovery Watch. (2017b).** *Home Moussa Traore.* Abgerufen am 21. März 2019 unter https://star.worldbank.org/corruption-cases/printpdf/18555

**StAR Initiative–Asset Recovery Watch. (2016).** *Paulo Maluf / Brazil–Deutsche Bank/* Abgerufen am 21. März 2019 unter https://star.worldbank.org/corruption-cases/printpdf/20319

**Süddeutsche Zeitung (2019):** Der Eigentürmer bleibt geheim. Abgerufen am 12. April 2019 unter: https://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/transparenzregister-firmeneigentuemer-eu-1.4317342

**Tagesspiegel. (2018).** Gedenkstätte in Berlin: Investor für Checkpoint Charlie hat heikle Partner. Abgerufen am 21. März 2019 unter https://www.tagesspiegel.de/berlin/gedenkstaette-in-berlin-investor-fuer-checkpoint-charlie-hat-heikle-partner/23693394.html

**Tax Justice Network. (2018).** *Financial Secrecy Index 2018. Narrative Report on Germany.*

**The Intelligence. (2011).** "Gaddafis Vermögen": 200 Milliarden Dollar. Abgerufen am 20. März 2019 unter https://www.theintelligence.de/index.php/politik/international-int/3444-gaddafis-vermoegen-200-milliarden-dollar.html

**The World Bank. (2007).** *StAR Initiative: Challenges, Opportunities, and Action Plan.*

**The World Bank. (2016).** *The World Bank Group's response to illicit financial flows: a stocktaking.*

**Theise, E. (2016).** Der Fall "Sparschwein Gas": Geldwäsche leicht gemacht. Abgerufen am 20. März 2019 unter https://www.dw.com/de/der-fall-sparschwein-gas-geldwäsche-leicht-gemacht/a-19208290

**Theise, E. (2016, April).** A Ukrainian gas piggy bank: Money laundering made easy. *Deutche Welle.* Abgerufen am 20. März 2019 unter https://www.dw.com/en/a-ukrainian-gas-piggy-bank-money-laundering-made-easy/a-19211699

**Transparency International. (2015).** *Legislation Meets Practice: National and European Perspectives in Confiscation and Forfeiture of Assets.* Sofia.

**TRIAL International. (2013).** Onesphore Rwabukombe. Abgerufen am 20. März 2019 unter https://trialinternational.org/latest-post/onesphore-rwabukombe/

**UK Home Office, *Circular 003/2018*:** *unexplained wealth orders.* Abgerufen am 20. März 2019 unter https://www.gov.uk/government/publications/circular-0032018-criminal-finances-act-unexplained-wealth-orders/circular-0032018-unexplained-wealth-orders

**UN. (2017).** *Subsidiary Organs of the United Nations Security Council.*

**Unger, B., Henk, A., Walker, J, Ferwerda J., Broek, v.d. M., Deleanu, I. (2013).** Project 'ECOLEF' – The Economic and Legal Effectiveness of Anti-Money Laundering and Combating Terrorist Financing Policy. Final Report. Universität Utrecht 2013. Abgerufen am 25. März 2019 unter http://www2.econ.uu.nl/users/unger/ecolef_files/Final%20ECOLEF%20report%20(digital%20version).pdf

**UNODC. (2004).** *Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption (United Nations Convention against Corruption).* New York.

**UNODC. (2018).** *Lima Statement on Corruption involving Vast Quantities of Assets.* Lima.

**Zucman, G. (2015).** *The hidden wealth of nations – the scourge of tax havens.* Chicago University Press.

CIFAR.EU

CiFAR
CIVIL FORUM FOR ASSET RECOVERY